Der Eigentumserwerb am Arbeitserzeugnis.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität

zu Marburg (Lahn)

vorgelegt von

Fritz Szepan

Gerichtsreferendar aus Wehrden a. d. Saar

Marburg 1932

Buchdruckerei N. Steffen, Louisenthal (Saar)

Von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 13. Juli 1932.

Berichterstatter: Herr Geh. Justizrat Prof. Dr. Alfred Manigk.

Meinen Eltern!

Inhalt.

Schrifttum.

1. Kommentare und Lehrbücher:

Biermann	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Sachenrecht, 3. Aufl. 1914.
Bunsen	Einführung in das Bürgerliche Gesetzbuch, Bd. 2, 1898.
Conrad	Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie, Bd. 1. Nationalökonomie, 12. Aufl. 1927.
Crome	System des Bürgerlichen Rechts, 4. Aufl. Bd. 1—3, 1900—05.
Enneccerus Kipp, Wolff	Lehrbuch des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 1. Allgem. Teil, bearbeitet von Nipperdey, 30.—34. Aufl. 1931, 13. Bearbeitung Bd. 2 Schuldrecht, bearbeitet von Lehmann, 31.—35. Aufl. 1930 Bd. 3. Sachenrecht, bearbeitet von Wolff, 27.—32. Aufl. 1929 Bd. 4 Familienrecht, 18.—20 Aufl. 1928.
Dernburg	System des römischen Rechts, 8. Aufl., 1. Teil, 1910.
Dernburg	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. 1, 17. Aufl. 1906.
Diehl	Theoretische Nationalökonomie, Bd. 2: die Lehre von der Produktion 1924.
v. Gierke	Deutsches Privatrecht. Bd. 3, 1917 in Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft.
Heck	Sachenrecht 1930.
Hueck-Nipperdey	Lehrbuch des Arbeitsrechts Bd. 1, 1928.
Kaskel	Arbeitsrecht 1925.
Lotmar	Der Arbeitsvertrag, Bd. 2, 1908.
Oertmann	Recht der Schuldverhältnisse, 2. Buch, 2. Abt. 5. Aufl. 1929.
v. Philippovich	Grundriß der politischen Oekonomie, Bd. 1, 19. Aufl.
Planck	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 2, Recht der Schuldverhältn., 2. Hälfte 1928, Bd. 3, Sachenrecht 8. Aufl. 1929.
Rabel	Grundzüge des römischen Privatrechts in Encyklopädie der Rechtsw. 7. Aufl. Bd. 1, 2. Hälfte.
Schmoller	Grundriß der Allgem. Volkswirtschaftslehre Bd. 2, 13.—15 Aufl. 1923.
Sinzheimer	Grundzüge des Arbeitsrechts, 2. Aufl. 1927.
Silberschmidt	Das Deutsche Arbeitsrecht 1922/1926.
Sohm, Mitteis Wenger	Institutionen, Geschichte und System des römischen Rechts, 17. Aufl. 1928.
Staudinger	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 2, Recht der Schuldverh. 3 Teil, 9. Aufl. 1929, 2 Teil 1928, Bd. 3, Sachenrecht, 8. Aufl. 1928. Bd. 4, Familienrecht, 2. Teil, 9. Aufl. 1926.
Reichsgerichtsräte abgek. R G R.K.	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, herausgegeben von Busch, Erler pp. 6. Aufl. Bd. IV, Familienrecht 1928.
v. Tuhr	Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerl. Rechts Bd. I, 1910.
Warneyer	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. I. 1930; Bd. II. Teil 2, 2. Aufl. 1930.

II. Einzeldarstellungen :

Allfeld	Das Urheberrecht an Werken der Literatur u. Tonkunst, 1928.
Ebert	Die Verarbeitung fremder Stoffe. Diss. Berlin 1914.
Elster	Spezifikation im Handwörterbuch f. Rechtswissenschaft Bd.I,1928.
Eltzbacher	Die Handlungsfähigkeit nach deutschem bürgerlichen Recht Bd.I, 1903.
v. Gablenz	Die Spezifikation nach römischen und deutschen Recht, Diss. Jena 1908.
Herz	Der Rechtsgrund für den Eigentumserwerb am Arbeitsprodukt in Iherings Jahrb. Bd. 74, 1924.
Isay	Die Geschäftsführung in Fischers Abhlggn. Bd. VI, 1900.
Isay	Patentgesetz und Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern 4. Aufl. 1926.
Klein P.	Die Rechtshandlungen in engerem Sinne in Fischers Abhlggn. Bd. XXV, 1912.
Lehmann Fr.	Die abhängige Erfindung, Berlin 1931.
Leonhard, Franz	Vertretung beim Fahrniserwerb, 1899.
Manigk	Das Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte, 1901 ; zit. Manigk. I.
Manigk	Willenserklärung und Willensgeschäft. Ihr Begriff und ihre Behandlung nach bürgerlichem Gesetzbuch, 1907 ; zit. Manigk II.
Riezler	Der Werkvertrag in Fischers Abhlggn, Bd. IV, 1900.
Rümelin	Das Handeln in fremden Namen in Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 93. S. 131 ff.
Tasche	Fremdwirkende Spezifikation, ihr Umfang u. Wesen. Diss. 1920

III. Gesetzesmaterialien :

Protokolle zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. I.-III.

Die Gesammelten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Herausgegeben von Mugdan, Bd. I.

IV. Entscheidungssammlungen :

RGE.=Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

RGStr.=Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Arch. f. ziv. Prax.=Archiv für die zivilistische Praxis.

Archiv. f. Bürg. R.=Archiv für Bürgerliches Recht.

Iherings J. = Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des Bürgerlichen Rechts.

Einleitung.

§ 1

Die Aufgabe jeglicher wirtschaftlichen Tätigkeit ist auf die Schaffung der Befriedigungsmittel für die menschlichen Bedürfnisse gerichtet. Die von der Natur dargebotenen Stoffe werden gewonnen und nutzbar gemacht. „Eine solche Gewinnung und Nutzbarmachung von Gütern zur Bedürfnisbefriedigung nennen wir Produktion."[1] Die im Wege solcher Produktion gewonnenen Güter bezeichnet man als Produkte oder Erzeugnisse. Der Ausdruck „Erzeugnis" ist streng genommen nicht korrekt, wie Diehl[2] mit Recht hervorhebt; denn keine menschliche Tätigkeit vermag in Wahrheit ein Produkt zu schaffen oder zu erzeugen. Die menschliche Tätigkeit kann sich nur darauf richten, die vorhandenen Stoffe der Bedürfnisbefriedigung nutzbar zu machen und dabei die Naturkräfte zu verwerten.

Die Erzeugnisse können im Wege der Urproduktion, d. h. der Gewinnung von Naturstoffen, Bearbeitung des Bodens, Züchtens von Tieren pp., oder im Wege der gewerblichen Produktion durch Formveränderung von Naturstoffen oder bearbeiteter Erzeugnisse geschaffen werden.[3] Für die vorliegende Arbeit interessieren nur die Erzeugnisse, welche im Wege der gewerblichen Produktion geschaffen werden. Weiter ist bei der Betrachtung nur die Produktion als technischer Vorgang im Gegensatz zu der wirtschaftlichen Produktion[4] heranzuziehen. Unter Produktion im technischen Sinne ist ein Prozeß zu verstehen, der allein nach naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu betrachten ist.[5] Dabei kann man zwei elementare Faktoren auseinanderhalten, durch deren Zusammenwirken das Erzeugnis zur Entstehung gelangt: die Natur und die Arbeit. Erstere wirkt in der Form ihrer Kräfte und letztere kommt in den mannigfachen Formen menschlicher Gedanken und äußerer Tätigkeiten zur Geltung. Bei der Produktion im technischen Sinne sucht der Produzierende dermaßen auf die stoffliche Welt und die Naturkräfte einzuwirken, daß ein von ihm erstrebter Erfolg eintritt. Die Produktion ist demnach bewußte,

---

1) vgl. Conrad Seite 29 zu § 17

2) Diehl Seite 12 zu § 3

3) So die allgemeine Einteilung, die dann noch den Transport als Produktionsart hinzunimmt; vgl. Philippovich S. 314; Conrad S. 38

4) Auch dieser Unterschied wird allgemein gemacht: vgl. Philippovich, Diehl, Conrad a. a. O.

5) Diehl S. 12.

planmäßige Herstellung eines neuen Erzeugnisses.[1] Das durch einen solchen bewußten Prozeß geschaffene Gut wird der folgenden Betrachtung zu Grund gelegt.

Bei der Produktion sind Prozesse primärer und sekundärer Gestaltung zu unterscheiden. Nur bei ersteren wirken die Elemente Natur und Arbeit allein zusammen (Beispiel: das Ernten von Früchten). Bei letzteren wird ein Erzeugnis durch die Faktoren Natur und Arbeit unter Zuhilfenahme eines bereits vorhandenen Erzeugnisses als Arbeitswerkzeug geschaffen. Der Maler stellt z. B. ein Bild her mit Hilfe von Pinsel und Farben. Wie oben bereits hervorgehoben wurde, sollen im Folgenden nur solche Erzeugnisse sekundärer Prozesse einer rechtlichen Betrachtung unterzogen werden.

Bei der Herstellung eines Erzeugnisses durch sekundären Prozeß wirken außer der Arbeit noch zwei weitere Elemente mit.[2] Das Wort Arbeitserzeugnis ist insofern nicht korrekt. Es hat jedoch historische Berechtigung; denn früher wurde die Meinung vertreten, daß die Arbeit alleiniger Produktionsfaktor sei.[3] Wenn diese Ansicht auch überholt ist, so hat der Ausdruck auch heute noch Berechtigung insofern, als der Wert der Waren, wie von Marx[4] besonders hervorgehoben wurde, letzthin durch die in der Ware enthaltene Arbeit bestimmt wird.

In der vorliegenden Untersuchung soll nun die Frage erörtert werden, welchem Rechtssubjekt ein solches neugeschaffenes Arbeitserzeugnis als Eigentum zufällt, und als damit zusammenhängend auch die Frage, wie sich jeweils ein solcher Eigentumserwerb rechtlich begründen läßt.

Das Problem des Eigentumserwerbes ist auch deshalb heute von Bedeutung, weil in Fällen, bei denen ein Arbeitserzeugnis geschaffen wurde, ein Dritter, welcher selbst nicht verarbeitet hat, als Eigentümer des Arbeitserzeugnisses angesehen werden kann, während der Verarbeitende selbst keinen Anspruch auf Zuerkennung des Eigentums an der von ihm geschaffenen Sache erhebt. Diese Tatsache ist um so bemerkenswerter, als die Bestimmung des § 950 gerade dem Verarbeiter als solchem beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen das Eigentum am geschaffenen Erzeugnis zuerkennt. Diese Erscheinungen sind deshalb so auffällig, weil der in Betracht kommende Eigentumserwerbsvorgang sich einmal scheinbar außerhalb der gesetzlichen Vorschrift des § 950 vollzieht und andererseits so ungemein häufig vor-

---

1) vgl. hierzu Philippovich S. 134; Diehl a. a. O.

2) Das ist heute allgemeine Ansicht; außer den oben genannten Autoren hierzu noch Schmoller S. 191 ff.

3) Diese Meinung vertrat vor allem Rodbertus.

4) Karl Marx: das Kapital Band I 1814; 5. Kap. S. 139.

kommt, daß man annehmen sollte, die Bestimmung des § 950 bilde die Ausnahme eines allgemeinen Rechtsprinzips.[1]

Ausgehend von dem Begriffe des Arbeitsproduktes, als eines Erzeugnisses, geschaffen aus einem Stoff vermittels menschlicher Tätigkeit, sei sie nun handwerksmäßiger oder künstlerischer Art, kann man zwei Gruppen einander gegenüberstellen (das möge hier schon vorweggenommen werden): einmal die Fälle, in denen gemäß § 950 der Verarbeitende selbst als Lohn für seine Arbeitsleistung das Eigentum am Arbeitsprodukt erwirbt und sodann der häufigere Fall, daß nicht der Verarbeitende, sondern ein Dritter als eigentlicher Arbeitsherr Eigentümer des Produktes wird.

Es besteht nun die Aufgabe nicht allein darin, die verschiedenen Einzelfälle zu erörtern, wo ein Eigentumserwerb zugunsten des Verarbeiters oder eines Dritten aufgrund der von dem Verarbeiter vorgenommenen Tätigkeit eintritt, sondern auch den Rechtsgrund für eine so verschiedene Behandlung scheinbar gleich gelagerter Vorgänge zu ermitteln. Es mußte deshalb auch auf die Stellung der Spezifikation im Rechtssystem eingegangen werden, da eine Begründung für den Einzelfall sonst wenig fundiert erscheinen könnte.

Da, wie bereits erwähnt, der § 950 scheinbar die Durchbrechung eines allgemein bestehenden Rechtssatzes darstellt, dürfte es angebracht sein, sodann nach einer allgemeinen Rechtsregel zu suchen, unter der sich alle diejenigen Fälle zusammenfassen lassen, bei denen nicht der Verarbeitende selbst, sondern ein Dritter nach der Verkehrsauffassung das Eigentum an dem neugeschaffenen Arbeitserzeugnis erhalten soll. Dann wäre auf die verschiedenen Einzelfälle einzugehen. Da das Thema nur vom Eigentums*erwerb* handelt, müßten alle diejenigen Fälle ausscheiden, wo kein Eigentumserwerb in Frage steht, wo vielmehr das alte Eigentum bestehen bleibt. Gemeint sind hier die Fälle, bei denen jemand seine eigene Sache verarbeitet hat. Da indessen auch diese Fälle das Thema stark berühren, soll neben anderen Fällen auch hierauf kurz eingegangen werden.

§ 2

Die geschichtliche Entwickelung der Spezifikation bis zur Normierung in § 950 B. G. B.

Das Problem des Eigentumserwerbs durch Spezifikation als des Eigentumserwerbs durch Schaffung einer neuen Sache, welches

1) vgl. Oertmann in Jahrbuch des deutschen Rechts, 24. Jahrgang. S. 324, 2 zu § 950.

einstweilen in § 950 B. G. B. seinen Abschluß gefunden hat, beschäftigte bereits die römische Rechtslehre. Sabinianer und Proculianer stritten nach J. 2, 1, 25 und D. 41, 1, 7, 7 (Gai.) darüber, ob bei der Spezifikation durch eine Verarbeitung das Eigentum an dem Stoff fortbestehe, oder ob ein neues Recht an einer neuen Sache entstehe, und wem es zustehe. Die Proculianer sprachen dabei dem Verfertiger und die Sabinianer dem Stoffeigentümer das Eigentum an der verarbeiteten Sache zu.[1] Die Sabinianer betonten dabei, zu einer Rechtsveränderung liege noch nicht genügend Anlaß vor, wenn der Stoff lediglich eine neue Form erhalte. Das Eigentum habe sich nicht geändert, wenn die verarbeiteten Sachen auf die frühere Form zurückzubringen seien. Die Proculianer geben demjenigen, der aus einem fremden Stoff eine neue Sache verfertigt, das Eigentum, weil diese neue Sache vorher noch niemandem gehört habe.[2]

Man darf auf Grund solcher Feststellungen die Proculianer nicht etwa als große Oekonomen ansehen, die die Arbeitsleistung durch Zusprechen des Eigentums an der neuen Sache etwa im sozialen Sinne belohnt hätten. Lediglich ihre philosophische Auffassung ließ sie zu einem solchen Ergebnis gelangen.[3] Die Proculianer legten als Anhänger des Aristoteles ihrer Philosophie als Grundnorm die Erheblichkeit der Form zu Grunde. Die Form bildete bei ihnen den Kern der Sache. Der rohe Stoff spielte nur eine untergeordnete Rolle. Da nach ihnen durch die Verarbeitung die Materie und die an diese geknüpften Rechtsbeziehungen vernichtet waren, konnte das Eigentum nicht fortbestehen und mußte, da die Form maßgebend war, der Verarbeiter an der entstehenden Sache Eigentum erwerben.

Nach der Lehre der Sabinianer, die die Materie als maßgebend betrachteten, konnte dagegen auch durch noch so einschneidende Veränderungen die Materie nicht vernichtet werden, demnach auch das Eigentum nicht untergehen. Es drang indessen eine Mittelmeinung durch, die auch von Justinian anerkannt wurde.[4] Danach wird nova species geleugnet, wenn der geformte Stoff erhalten bleibt und nur die Form selbst wechselt: materia manente species dumtaxat mutata sit.[5] Wenn der Verarbeiter bona fide war und die frühere Gestalt der

1) vgl. auch Sohm S. 99, Anm. 16, S. 304 ff. zu § 53; Siber; Rabel zu § 41 S. 442, 443.

2) so Rabel a. a. O. zu Ziffer 3.

3) vgl. Dernburg S. 345.

4) D. 41, 1, 7, 7 und J. 2, 1, 25; vgl. auch L. 26, pr. Diese Meinung kündigt sich wohl auch schon bei Paul. D. 41, 1, 24 an.

5) vgl. hierzu Rabel a. a. O. zu Ziffer 3, Abs. 2; Sohm zu § 53, IV S. 304.

Sache nicht wiederhergestellt werden kann, so soll nach diesem Recht der Verarbeiter das Eigentum erwerben.

Die späteren Partikularrechte entschieden im Wesentlichen zu Gunsten des Verarbeitenden. So z. B. Allgem. Landrecht I. 9; Code civil Art. 570 ff. Das Bürgerliche Gesetzbuch vertritt einen entsprechenden Standpunkt, insofern als nach § 950 grundsätzlich der Spezifikant Eigentümer werden soll, außer, wenn der Wert der geleisteten Arbeit erheblich geringer ist als der Stoffwert.

B. Hauptteil.

I. Der Eigentumserwerb am Arbeitsprodukt gemäß § 950 des B.G.B.

1. Die Stellung der Spezifikation im heutigen Rechtssystem.

§ 3a.

Nach § 950 BGB. tritt Eigentumserwerb in der Person des Verarbeiters ein, während in anderen Fällen nicht der Verarbeiter, sondern eine andere Person als Erwerber des Arbeitserzeugnisses in Betracht kommt.

Zunächst wären also die Fälle einer Prüfung zu unterziehen, bei denen ein Eigentumserwerb gemäß § 950 zugunsten des Verarbeiters eintritt. Nach § 950 soll jemand, der durch Verarbeitung oder Umbildung eines Stoffes eine neue bewegliche Sache herstellt, an ihr das Eigentum erwerben, falls der Wert der von ihm auf die Verarbeitung aufgewendeten Arbeitsleistung nicht erheblich geringer als der Stoffwert der in Frage kommenden Sache ist. Bevor auf die Eigentumserwerbsfrage bei einer solchen Spezifikation eingegangen werden kann ist, um spätere Behandlungen von Einzelfällen durch Allgemeinbetrachtungen nicht zu stören, klarzustellen, welche Rechtsstellung die Spezifikation im heutigen Rechtssystem einnimmt.

Diese Frage nach der Rechtsstellung der Spezifikation ist z. B. dann von Wichtigkeit, wenn zu prüfen ist, ob ein Kind oder ein Geisteskranker, also vollständig oder vermindert Geschäftsfähige durch Spezifikation Eigentum erwerben können. Abgesehen von einer kleinen

Anzahl von Schriftstellern,[1] wird in der Literatur die Ansicht vertreten, daß die Spezifikation auf keinen Fall den Rechtsgeschäften zuzurechnen sei.

Zur Beantwortung dieser Fragen muß man auf den Begriff des Rechtsgeschäftes zurückgehen. Ein Rechtsgeschäft ist nach den Motiven[2] eine Privatwillenserklärung, gerichtet auf die Hervorbringung eines Rechtserfolgs, welcher nach der Rechtsordnung deshalb eintritt, weil er gewollt ist. An dieser Definition ist zunächst zu bemängeln, daß sie die Begriffe „Rechtsgeschäft" und „Willenserklärung" gleichsetzt. Das Rechtsgeschäft kann mehrere Willenserklärungen und sonstige Tatbestandsmerkmale enthalten. Man spricht das Rechtsgeschäft deshalb mit der h. L. richtigerweise als e i n e n Tatbestand an[3].

Weiterhin kann man diese Definition deshalb nicht für zutreffend erachten, weil sie das Vorhandensein des inneren Willens für erforderlich hält. Wenn auch zuzugeben ist, daß die Respektierung des menschlichen Willens der Grund für die Anerkennung des Rechtsgeschäftes durch die Rechtsordnung ist, so muß doch immer beachtet werden, daß zuweilen auch Willenserklärungen von der Rechtsordnung trotz fehlenden inneren Willens anerkannt werden, nur weil sie äußerlich erkennbar sind. Man bezeichnet deshalb richtiger als Rechtsgeschäft einen Tatbestand, welcher eine oder mehrere Willenserklärungen bezw. durch den Willen gesetzte Tatbestandsmerkmale enthält und von der Rechtsordnung als Grund für den Eintritt der als gewollt bezeichneten Rechtswirkungen angesehen wird[4]. Von dieser Begriffsbestimmung ausgehend, muß man die angeführte Ansicht, welche die Spezifikation als Rechtsgeschäft ansehen will, ablehnen. Auf die Meinung einiger Juristen, die zur Bejahung der Rechtsgeschäftsnatur

---

1) vgl. Kuhlenbeck. von den Pandekten bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1899, Bd. 2, S. 540; Eck-Leonhard, Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 2, § 134, Anm. 3; Kohler Ihering. J. Bd. 18, S. 134; Lenel Ihering. J. Bd. 36, S. 5; Mitteis, die Lehre von der Stellvertretung nach röm. Recht, S. 151.

2) Motive 1, S. 126.

3) vgl. Staudinger, Bd. 1, S. 398, 4; Planck, Bd. 1, S. 222, 1; Manigk 1, S. 92; Oertmann, Allg. Teil, 1927, S. 316, 2; Enneccerus-Nipperdey, Bd. 1, S. 438 zu § 136, 1, S. 436, I; Cosack, Allg. Teil, § 71, II; Crome a. a. O. § 73, 79; Isay S. 96.

4) So definiert etwa Enneccerus-Nipperdey a. a. O. Wohl ebenso, daß für den Eintritt der Rechtsfolge nicht das Vorhandensein des darauf gerichteten Willens wesentlich ist, z. B. Staudinger a. a. O. Eltzbacher Bd. 1, S. 156, 157 Tasche a. a. O., S. 6; vgl. auch RGE. Bd. 68, S. 324.

kommen, weil sie schon den gesetzlichen Begriff des Rechtsgeschäftes verkennen, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden.

Wichtiger erscheint die Ansicht Kuhlenbecks [1], der in der Spezifikation deshalb ein Rechtsgeschäft erblicken will, weil bei ihr eine auf Eigentumserwerb gerichtete Willenserklärung als notwendig verlangt werden müsse. Darauf ist zu erwidern, daß bei der Spezifikation gemäß § 950 nicht auf innere Momente abgestellt werden darf. Gewiß wird auch ein Wille des Spezifikanten vorhanden sein; aber dieser richtet sich nicht auf den Eigentumserwerb als Rechtsfolge sondern auf das Arbeitsergebnis als solches, auf die rein äußere Tätigkeit des Arbeitleistens, auf das Verarbeiten [2]. Um die Rechtswohltat des § 950 zu erlangen, braucht der Spezifikant aber keinen Rechtsfolgewillen zu haben. Damit fällt auch die Auffassung, die Spezifikation sei ein Rechtsgeschäft. Die Rechtsfolge des Eigentumserwerbs im Sinne des § 950 tritt selbst dann ein, wenn der Spezifikant auf sein Erwerbsrecht verzichtet haben sollte. Er erwirbt ex lege sogar gegen seinen Willen das Eigentum an der neuen Sache. Wollte er überhaupt keinen Eigentumsenderfolg in seiner Person herbeiführen, so müßte er schon, wie Manigk bemerkt, auf die Verarbeitung als solche verzichten oder er mag das erworbene Eigentum zurückübertragen. Der § 950 setzt zwingendes Recht und kann nicht, wie v. Bonin meint [3], als eine dispositive Vorschrift aufgefaßt werden. Die Auffassung, daß § 950 zwingendes Recht setzt, ist aber mit der Ansicht, die Spezifikation sei ein Rechtsgeschäft, nicht vereinbar.

Auch die gemäßigte Richtung, als deren Hauptvertreter Gablenz [4] anzusehen ist, welche bei der Spezfikation die Vorschriften über die Rechtsgeschäfte entsprechend angewendet wissen will, muß abgelehnt werden. Diese Ansicht neigt zu der Kompromißlösung, daß die Vorschriften über die Rechtsgeschäfte entsprechend angewendet werden

---

1) Kuhlenbeck a. a. O.

2) vgl. Manigk 2, § 163, S. 663

3) Für zwingendes Recht sprechen sich aus: Wolf § 73 Anm. 15; Ebert S. 70; Manigk 1, S. 30, 53; 2 S. 645, 663; Klein S. 22; a. M. die h. L. z. B. Planck § 950, 4. Aufl. Nr. 1c, 3; Staudinger Vorbem. zu § 950; Rümelin S. 284; v. Bonin S. 121; R.G.Str. 37, 230. Nach der herrschenden Lehre könnten also die Folgen des § 950 durch Parteiwillen ausgeschlossen werden. Dem widerspricht der Zweck des Gesetzgebers. Er will Parteivereinbarungen nicht zulassen und die Arbeit belohnen. Da ist nun kein Raum für eigene willkürliche Parteivereinbarungen.

4) vgl. Gablenz S. 42.

dürfen, wenn der Verarbeitende im konkreten Fall den Rechtserfolgswillen bei der Verarbeitung besessen haben sollte. Aber angesichts der klaren Bestimmung in § 950 muß auch diese Ansicht abgelehnt werden. Die Spezifikation ist kein Rechtsgeschäft, daher finden, selbst dann, wenn im Einzelfall der Spezifikant den Eigentumserwerb selbst erstreben mag, die Vorschriften über die Rechtsgeschäfte keine Anwendung. Für den Eigentumserwerb am Arbeitserzeugnis durch Spezifikation kommen lediglich die im § 950 normierten Merkmale in Betracht.

§ 4b.

Bei der Spezifikation löst die durch menschliche Handlung bewirkte Verarbeitung die Legalwirkung aus. Solche juristische Tatsachen sind unter die Gattung der Rechtshandlungen in engerem Sinne unterzubringen [1]. Bei ihnen ist das wesentliche Merkmal, wie Manigk mit Recht hervorhebt [2], der Umstand, daß ihre Rechtswirkungen ex lege eintreten. Auf den Zusatz, die Wirkungen treten auch ohne Rücksicht auf einen entsprechenden Rechtserfolgswillen ein, kommt es dabei nicht an. Dieser Zusatz soll nur den Gegensatz zum Rechtsgeschäft mit dem dort zu fordernden Erfolgswillen verdeutlichen. Der Zusatz „ohne Rechtserfolgswillen oder innere Momente" dient demgemäß lediglich zur Erläuterung des Begriffs der Rechtshandlungen. Die Spezifikation gehört somit zu dieser Gruppe der juristischen Handlungen, weil bei ihr auf Grund von äußeren Handlungen ohne Hinzutreten innerer Momente Legalwirkungen eintreten.

Wenn bei der Spezifikation als einer äußeren Handlung auch kein Rechtserfolgswille verlangt wird, so darf man nun nicht sagen, ein Wollen des Handelnden werde bei ihr vollständig ausgeschaltet; denn auch bei der Spezifikation muß der Handlungswille vorhanden sein, welcher auf die Tätigkeit und ihren *tatsächlichen* Erfolg, die Herstellung einer Sache, gerichtet ist. Andernfalls läge überhaupt keine Handlung als juristische Tatsache vor, und die Spezifikation würde zur reinen Naturtatsache herabsinken, die den Eigentumserwerb nach § 950 nicht bewirken könnte. Auch bei einem Verarbeiten in Bewußtlosigkeit können daher keine Spezifikationswirkungen eintreten, da es an einer Rechtshandlung überhaupt fehlt [3].

---

1) vgl. die Definition der Rechtshandlungen bei Manigk im Artikel — Rechtshandlungen im Handwörterbuch d. RW. S. 665.

2) Manigk a. a. O.

3) vgl. Manigk a. a. O. in Art. Rechtshandlungen.

M. Wolff nennt dieses rein menschliche Handeln, bei dem Wirkungen ex lege eintreten, wie es der Spezifikation zu Grunde liegt, Realakt [1]. Von Tuhr bezeichnet die Spezifikation als Tathandlung [2]. Jedoch dürfte es unbegründet sein, aus den Rechtshandlungen die Sondergruppe der Realakte auszusondern, da zwischen beiden keinerlei Unterschied besteht. Es verbietet sich auch im Interesse der Klarheit der juristischen Grundbegriffe, den Rechtshandlungen in der Spezifikation den Begriff der Tathandlung entgegenzustellen. Vielmehr ist es zweckmäßig, wenn man mit Manigk und Klein die Spezifikation im Gegensatz zu den mit inneren Tatsachen verknüpften Rechtshandlungen als rein äußere Rechtshandlung bezeichnet und nicht noch einen neuen Terminus dafür prägt [3]; Tathandlungen sind schließlich alle juristischen Handlungen und Realakte können auch Rechtsgeschäfte sein oder zum Tatbestand eines Rechtsgeschäfts als wesentliche Elemente gehören: z. B. Besitzübergabe, Verbrauch einer offerierten Sache u. a. Ehrlich hat ja den Realabschluß von Verträgen eingehend behandelt.

2. Die Erfordernisse für den Eigentumserwerb am Arbeitserzeugnis nach § 950 B.G.B.

§ 5a.

Es hat nun die Erörterung einzusetzen, welche Voraussetzungen für den Eigentumserwerb am Arbeitserzeugnis auf Grund der Bestimmung des § 950 statuiert sind. Als erstes Erfordernis stellt der § 950 das Entstehen einer neuen beweglichen Sache vermittels menschlicher Tätigkeitsakte auf. Ein Fall der Spezifikation und des Eigentumserwerbes durch Verarbeitung kann natürlich beim Vorhandensein eines lediglich zufälligen Entstehens einer neuen Sache durch Auslösen bloßer Naturgewalt nicht in Frage kommen. Wenn auch einige Autoren [4] für den Begriff der Spezifikation ein zufälliges Entstehenlassen einer neuen Sache für ausreichend erklären, so dürfte doch die herrschende Ansicht die richtige sein, wonach für den Begriff der Spezifikation eine menschliche Handlung verlangt werden muß. Dafür spricht auch der Wortlaut des § 950 „wer herstellt". Dieses

---

1) Wolff § 73, III; Enneccerus Lehrb. Bd. 1, 1926, § 128, S. 331 ff.

2) Ebenso Biermann § 38; Isay S. 45.

3) vgl. Manigk 2, S. 652.

4) So Enneccerus-Lehmann § 62, Ziffer 2; Bechmann in Arch. für Civ. Prax. Bd. 98, der diese Ansicht für das römische und gemeine Recht vertritt. Ebert S. 30—34; Gablenz S. 27; Staudinger § 950, 5a; Eltzbacher S. 220.

„wer“ kann sich nur auf einen Menschen und sein Handeln beziehen, also darauf, daß ein Mensch einen Verarbeitungserfolg herbeigeführt haben muß, damit die Rechtsfolgen des § 950 eintreten können.

Freilich muß gemäß dem schon oben Betonten beachtet werden, daß bei der Verarbeitung durch Menschenhand die eine oder die andere Naturkraft in irgend einer Hinsicht mitwirken wird. Allzu streng darf man die Grenzen nicht ziehen. Die verlangte menschliche Tätigkeit muß demnach derart beschaffen sein, daß der Verarbeitende jederzeit Herr über die verschiedenen Naturkräfte sein kann. Wenn z. B. der Chemiker Stoffe der Oxydation oder der Winzer Weintrauben der Gärung aussetzt, so kann in einem solchen Fall von einem Verarbeiten nicht mehr die Rede sein; denn bei der Umwandlung der Weintrauben in Most und weiterhin in Wein sind die Naturvorgänge der chemischen Zersetzung der Weintrauben so überwiegend, ja man muß sagen, so ausschließlich, daß von einem menschlichen Verarbeiten dabei nicht mehr die Rede sein kann.

Beim Verarbeiten von Fellen in Gerbereien aus Rohstoff zu Leder ist dagegen nicht allein der chemische Zersetzungsprozeß der umbildende Faktor. Der Gerber wirkt bei diesem Prozeß durch Zusetzen von Gerbmaterialien mit verschiedenem Säuregehalt, durch sorgfältige Auswahl der Laugebäder in so hervorragendem Maße mit, daß man seine Tätigkeit als Verarbeitung im Rechtssinne bewerten muß.

Während also der Winzer an gestohlenen Trauben durch Herbeiführen des Gärungsprozesses kein Eigentum erwerben könnte, hat dagegen z. B der Gerber die Möglichkeit, an gestohlenen Fellen durch entsprechende Verarbeitung Eigentum zu erwerben. Letzten Endes wird immer die Verkehrsauffassung entscheiden müssen, ob das Wirkenlassen von Naturkräften noch als eigene Tätigkeit des Veranlassenden bewertet werden darf.

Bei der Verarbeitung kann man von dem Umstande absehen, ob die Verarbeitung bewußt und mit Absicht des Hinarbeitens auf einen herbeizuführenden Erfolg vorgenommen wird. Das muß man schon aus der Natur der Spezifikation als einer Rechtshandlung folgern. Man wird lediglich verlangen, daß die Verarbeitung nach einem bestimmten Plan und produktiv vor sich geht [1].

Von diesem Gesichtspunkt aus läßt sich auch die Frage beantworten, ob z. B. ein geschäftsunfähiges Kind durch Verarbeiten einer Sache Eigentum an dem neugeschaffenen Produkt erwerben kann. Die Beantwortung dieser Frage kann nicht von dem Bejahen oder

1) vgl. hierzu Ebert S. 30.

Verneinen des Vorhandenseins eines Geschäftswillens in der Person des betreffenden Individuums abhängig gemacht werden, da es bei der Spezifikation als einer Rechtshandlung nicht auf den Willen des Spezifikanten ankommt. Wenn das Kind mit einem Hammer einen Stein behaut, so besteht die Möglichkeit, daß es an dem neugeschaffenen Produkt Eigentum erwirbt. Es ist dabei lediglich darauf abzustellen, ob es dem Kind gelingt, den Stein planvoll zu behauen, und ob die Verarbeitung nicht etwa durch bloßes Spielenlassen der Körperkräfte des Kindes vorgenommen wurde. Das liegt schon in dem Worte „Verarbeitung oder Umbildung", welches auf ein planvolles Handeln des betreffenden Invidiuums hindeutet. Aehnlich wird man auch hinsichtlich der von einem Geisteskranken vorgenommenen Verarbeitung entscheiden. Auch dieser wird in Augenblicken, wo er in Lage ist, planvoll zu handeln und zu denken, durch seine Verarbeitung oder Umbildung das Eigentum erwerben. Entscheidend ist auch hier allein, ob die Verarbeitung im Sinne des § 950 tatsächlich eingetreten ist.

Welcher Art nun die Verarbeitung ist, ob sie auf rein mechanischem Wege erfolgte oder ob sie künstlerischer Art ist, ob sie rein geistigen oder rein wirtschaftlichen Interessen dienen soll, ist gleichgültig. Der Bildhauer, der durch Modellieren von rohem Tonstoff Figuren, Büsten und dergl. schafft, der Schreiner, welcher rohe Bretter bearbeitet, sie erhalten das Eigentum an dem geschaffenen Arbeitsprodukt, wenn ihnen auch der Rohstoff nicht gehört hat.

Die zu beurteilende Tätigkeit darf jedoch nicht in bloßem Zerstören eines Stoffes oder in seiner Verbindung oder Vermischung mit anderen Stoffen bestehen. Da in § 950 das Bearbeiten dem Verarbeiten gleichgestellt ist, erwirbt auch der Komponist das Eigentum an dem Papiermaterial, das er durch Aufzeichnen von Noten bearbeitet hat. Ein interessantes Beispiel für einen solchen Fall der Bearbeitung bringt Josef. [1] Wenn nämlich ein Beamter der Anatomie ein Knochengerüst durch Behandlung in einen zur dauernden Aufbewahrung geeigneten Zustand versetzt, so soll er als Bearbeiter Eigentum an dem Skelett erwerben. Es ist demnach als Spezifikant im Sinne des § 950 auch anzusehen, wer durch Zeichnen oder Gravieren die Oberfläche eines Gegenstandes bearbeitet. Wenn der Ingenieur Berechnungen, Pläne auf dem Papier entwirft, spezifiziert er im Sinne des § 950. Als Erfordernis muß man hierbei jedoch besonders beachten, ob die behandelte Sache sich als neue darstellt.

---

1) vgl. Josef in L. Z. 1929, 176.

§ 6 b.

Gegenstand der Verarbeitung im Sinne des § 950 muß ferner ein Stoff sein. Dabei ist es belanglos, ob der Stoff als Rohstoff oder als bereits einmal verfertigter Stoff, als Fertigfabrikat, zur Verarbeitung gelangt ist. Die Fälle, wo der Schmied Roheisen und der Schlosser bereits angefertigte Maschinenbestandteile verarbeiten, sind als Spezifikationsfälle einander gleichzustellen. Die Meinung von Kretschmar,[1] daß der § 950 nur von der Verarbeitung eines Rohstoffs ausgehen wolle, hat im Gesetz keinen Anhaltspunkt und ist daher abzulehnen. Sie wird auch den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht. Das Wort „Stoff" steht im Gesetz nicht im Sinne von Rohstoff, sondern damit soll nur die Sache, wie sie sich vor der Verarbeitung dargestellt hat, bezeichnet werden.[2]

Eine andere Frage, die weit wichtiger ist, betrifft den Streitpunkt, ob der ganze verarbeitete Stoff eine fremde Sache sein muß oder ob er sich, wie Planck[3] z. B. meint, auch nur teilweise aus fremden Stoff zusammensetzen kann. Der § 950 sagt darüber nichts aus. Schon die Prokulianer befaßten sich mit dieser Frage. Sie und die Anhänger der „media sententia" bezogen ihre Lehre von dem Eigentumserwerb am Arbeitsprodukt nur auf die Fälle, wo ex aliena materia nova species fit[4]. Die h. L. vertritt den Standpunkt, daß ein Eigentumserwerb durch Spezifikation der eigenen Sache sehr wohl in Betracht kommen könne. Der Verarbeiter der eigenen Sache kann nach ihnen an der neugeschaffenen Sache Eigentum erwerben[5]. Die Frage ist mit Rücksicht auf § 950 Abs. II von erheblich praktischer Bedeutung. Erlöschen doch mit dem Erwerbe des Eigentums an der neuen Sache die an dem Stoffe bestehenden Rechte. Daß der Verarbeiter nach der Verarbeitung seiner eigenen Sache an der neuen Sache Eigentum hat, ist unzweifelhaft. Fraglich erscheint nur, ob er durch die Verarbeitung das Eigentum e r h ä l t oder b e h ä l t. Zunächst wären hierbei rein sprachliche Erwägungen in Betracht zu ziehen, wobei man von dem Ausdruck des § 950 „erwirbt Eigentum" ausgeht. Erwerben bedeutet: etwas Erlangen durch Entfaltung irgendwelcher Tätigkeit. Voraussetzung ist also, daß der Erwerber nach seiner entwickelten

---

1) vgl. bei Ebert S. 40

2) So Planck, Bem. 1a zu § 950; Vangerow. Ebert S. 40; Gablenz S. 23.

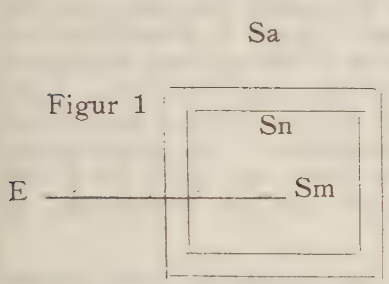
3) Siehe Planck Anm, 1 zu § 950.

4) vgl. Gail II. 79. I. 7 de acq. rer. Hierzu Ebert S. 94 Anm. 1.

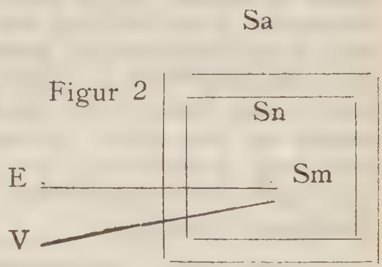
5) Siehe Wolff § 73 Anm. 10; Biermann Nr. 3 zu § 950; Riezler S. 28/29; Ebert S. 94/95; Gablenz S. 23.

Tätigkeit gegenüber dem früheren Zustand ein Plus zu verzeichnen hat, daß er also, wie hier, zu der verarbeiteten Sache vorher in keiner Eigentümerbeziehung gestanden hat. Wenn man also in § 950 von dem Eigentumserwerb am Arbeitserzeugnis spricht, so setzt man demnach voraus, daß die in Frage kommende Person nach Entfaltung ihrer Tätigkeit Eigentümer geworden ist, während sie vorher zu der Sache in keiner Eigentümerbeziehung gestanden hat.

Angenommen, die Linie E-Sm (Figur 1) stellt die Eigentümerbeziehung zwischen dem Eigentümer und der alten Sache Sa dar.



Figur 1



Figur 2

Diese Eigentümerbeziehung ergreift die ganze Sache Sa; sie erfaßt aber vor allem den Sachmittelpunkt, als Kern der Materie. Nach der Verarbeitung durch E bleibt die Lage der Linie E-Sm die gleiche. Wenn sich auch die Form der Sache geändert haben mag und die Form Sn angenommen hat, so bleibt bei auch noch so großer Veränderung von Sa der Materienkern, der mit E verbindet, bestehen. Der Eigentümer vermag durch Verarbeitung seiner Sache Sa das frühere Eigentumsrecht also nicht aufzuheben. Nach einer Verarbeitung durch V dagegen (vergl. Fig. 2) hat sich zwar die Sache Sa ebenfalls in die Sache Sn umgewandelt, es hat sich aber außerdem eine neue Beziehungslinie nach V hin, die Linie V-Sm gebildet. Diese Beziehungslinie begründet in der Person des V ein neues Eigentumsrecht, da V vorher zu der Sache in keinerlei Beziehung gestanden hat. Das Wort „erwerben" deutet somit ein subjektives Merkmal an, insofern als es von einer quantitativen oder qualitativen Veränderung des Stoffes absieht und lediglich auf die Person des Erwerbers abstellt. Die Zahl der auftretenden Rechtssubjekte ist demnach für die Frage des Eigentumserwerbs entscheidend. Tritt kein neues Rechtssubjekt zwischen die Beziehungen E-Sa-Sm, verarbeitet also lediglich der Eigentümer, so kann von einer Beziehungsverschiebung, also auch von einem Erwerb nicht die Rede sein.

Aber auch von einem anderen Gesichtspunkt gelangt man zur Ablehnung der Frage, ob ein Eigentumserwerb durch Verarbeitung

der eigenen Sache im Sinne des § 950 in Frage kommen kann; es ist verfehlt, dem Eigentümer an seiner verarbeiteten Sache nochmals Eigentum zusprechen zu wollen. Man müßte sich nach dem Rechtsgrunde für eine so eigenartige Regelung fragen. Der Eigentümer braucht ja als Lohn für seine Arbeit des Umbildens der alten in eine neue Sache nicht abermals Eigentum zu erhalten, da er bereits Eigentum hat. Der § 950 kann, wenn er das auch nicht ausdrücklich sagt, nur dann Anwendung finden, wenn jemand fremden Stoff verarbeitet.[1] Es wäre ein Widersinn, jemand, der bereits Stoffeigentümer ist, nochmals mit der Zuerkennung eines neuen Eigentums belohnen zu wollen, das er schon hat. Das ergibt sich auch aus den Materalien zu den Motiven des § 950. In der 2. Kommission war nämlich beantragt worden, hinter dem in § 950 jetzt noch bestehenden Wort „herstellt" noch die Worte „herstellen läßt" als Zusatz einzufügen. Doch wurde dieser Zusatz als selbstverständlich und gleichbedeutend mit dem Worte „herstellt" ausgelassen.[2] Ein Eigentumserwerb durch Verarbeitung der eigenen Sache im Sinne des § 950 kann daher nicht bejaht werden. Ebenso hat das Reichsgericht in Strafsachen entschieden.[3]

Wenn Tasche[4], als Gegner der hier vertretenen Ansicht geltend macht, daß, wenn man sich auf den hier vertretenen Standpunkt stelle, dann der Dieb, der eine gestohlene Sache verarbeitet, sich zum Beweis seines Eigentums auf die Verarbeitung berufen könnte, also gegenüber dem verarbeitenden Eigentümer im Vorteil sei, so ist dies kein Gegenargument. Der Eigentümer braucht gar keinen Schutz, er kann sich auf sein altes Eigentum berufen, das er zwar nicht „erhalten" sondern „behalten" hat. Tasche befindet sich also im Irrtum, wenn er meint, der Dieb befinde sich dem Eigentümer gegenüber im Vorteil.

§ 7

Daß der verarbeitete Stoff eine fremde Sache sein muß, damit die Anwendbarkeit des § 950 gegeben ist, das bezieht sich jedoch nicht nur auf die Frage des Eigentums. Fremd bedeutet mehr als „jemandem nicht als Eigentum zustehen", sondern es bedeutet, wie schon oben angedeutet, „keine Beziehung zu der verarbeiteten Sache haben." Wenn jemand kraft Auftrags- oder Arbeitsvertrages an einer

---

1) So vor allem Manigk II. S. 670.

2) vgl. Manigk a. a. O. Siehe Prot. S. 646.

3) vgl. R.G.Str. Bd. 37, 227.

4) Tasche S. 1, Anm. 5.

Sache ein Verarbeitungsrecht zugestanden worden ist, so ist damit eine Beziehungslinie zwischen ihm und der verarbeiteten Sache hergestellt. Die Eigenschaft der Sache als eines fremden Stoffes, welche als Vorbedingung für die Anwendbarkeit des § 950 angesehen werden muß, ist somit weggefallen. Der Betreffende verarbeitet keine fremde Sache mehr im Sinne des § 950. Er kann also auch kein Eigentum erwerben. Von diesem Gesichtspunkte aus beurteilt, muß der Standpunkt der 2. Kommission als durchaus richtig angesehen werden, wenn diese im Gegensatz zu der Fassung, welche die 1. Kommission dem § 950 gegeben hatte, das ausdrückliche Anführen des Ausdrucks „herstellen lassen" unterließ. Daß natürlich nicht in jedem Fall ein Vertrag oder eine sonstige Rechtsbeziehung imstande ist, eine Beziehungslinie zwischen dem Verarbeiter und der zu verarbeitenden Sache anzuknüpfen in dem Sinne, daß die Sache nunmehr dem Verarbeiter gegenüber keine fremde mehr sei, das wird sich aus späteren Erörterungen ergeben.

§ 8 c.

Als weiteres Tatbestandsmerkmal erfordert der § 950, daß durch die Verarbeitung eine neue Sache entstehe. Da im Rahmen dieser Arbeit keine Möglichkeit gegeben ist, auf die verschiedenen Streitfragen, welche sich damit verknüpfen, einzugehen, beschränkt sich Verfasser auf die Hauptpunkte. Die Streitfrage, wann eine Sache als neu im Sinne des § 950 anzusehen ist, beschäftigte schon die Wissenschaft des gemeinen Rechts und rief dort, wie auch heute, lebhaften Streit hervor. Abzulehnen ist die Meinung einiger [1], die auf die Untersuchung dieser Frage, als nicht zur Aufgabe der Rechtswissenschaft gehörig, nicht eingehen wollen; denn die Frage nach der Identität der Sache vor und nach der Verarbeitung ist von Bedeutung für Rechtsfragen und deshalb als juristische zu werten. Hinsichtlich der Frage, wann eine neue Sache nach der Verarbeitung entstanden ist, lassen sich drei Meinungsgruppen unterscheiden. Die einen stellen ab auf lediglich äußere Merkmale, während andere wiederum innere Eigenschaften entscheiden lassen wollen. Bei der dritten Ansicht überläßt man es dem Einzelfall, ob äußere oder innere Eigenschaften für die Neuheit der Sache entscheiden sollen. Bei der ersten Gruppe wollen einige den Namen der Sache als entscheidend werten. Eine neue Sache liegt nach ihnen dann vor, wenn der Name der verarbeiteten Sache sich nach der Verarbeitung verändert hat. Bei anderen soll dagegen der Begriff der Sache das ausschlaggebende Moment sein. Dies alles ist abzulehnen; denn es ist

---

1) vgl. Literatur bei Ebert S. 42.

durchaus möglich, daß sich Begriff oder Name einer Sache ändern, ohne daß eine neue Sache im Sinne der Verkehrsauffassung entstanden sein muß. (Z. B. durch Zerstören von Glas entstehen Splitter). Andererseits kann auch eine neue Sache entstanden sein, ohne daß sich ihr Begriff oder Name geändert hat. (Umschmelzen einer Münze). Aber auch auf innere Eigenschaften allein darf man nicht abstellen, wie es z. B. Gablenz tut. [1] Er will die Verwendbarkeit und Gebrauchsmöglichkeit entscheiden lassen. Wenn der Stoff durch die Verarbeitung eine solche neue Beschaffenheit erhalten habe, daß sich seine Gebrauchsbestimmung ändere, liegt nach ihm eine neue Sache vor. Auch diese Merkmale können nicht ausschlaggebend sein. Wenn z. B. eine Form in eine andere umgeschmolzen wird, so kann die Gebrauchsbestimmung durchaus dieselbe geblieben sein, obwohl eine neue Sache im Verkehrssinne entstanden ist. Auch darf man nicht allein auf den Wert der Sache abstellen und für das Vorhandensein einer neuen Sache ihren höheren Wert entscheidend sein lassen. Wenn man z. B. aus Holzscheiten Holzkohle brennt, so darf man doch nicht der entstandenen Holzkohle die Eigenschaft der Neuheit absprechen, nur weil sie geringeren Wert als das Holzscheit hat. Aus all dem ergibt sich, daß man sich richtigerweise der Mittelmeinung anschließen muß, welche für das Vorliegen einer neuen Sache bald äußere, bald innere Eigenschaften entscheiden läßt, wobei sich die Entscheidung jeweils nach dem Einzelfall richtet. Die Verkehrsauffassung müßte dann im Einzelfall bei der Beurteilung herangezogen werden.

§ 9 d.

Nach § 950 erwirbt der Verarbeiter nur dann das Eigentum an der neuen Sache, wenn der Wert seiner Arbeit nicht erheblich geringer ist als der Stoffwert. Beide Begriffe „Wert der Arbeit" und „Stoffwert" können nicht eindeutig bestimmt werden. Was soll hier unter Stoffwert verstanden werden? Soll dabei der Wert der alten Sache oder der Rohstoffwert angesetzt werden? Es dürfte sich erübrigen, auf diese kleinlichen Streitfragen einzugehen, da der Gesetzgeber kleinlichen Erwägungen durch die weitgefaßte Bestimmung vorgebeugt hat, daß der Wert der Arbeit nicht *erheblich geringer* sein dürfte als der Stoffwert. Man darf aber sagen, daß im Einzelfall ein solcher Wertunterschied ohne weiteres erkennbar sein wird. Minderwert wird meist vorliegen, wenn man einen Stoff färbt, einen Gegenstand anstreicht, an einer goldenen Uhr eine Gravierung vornimmt. Hier kann von einem Eigentumserwerb in der Person des Verarbeitenden nicht die Rede sein, weil der aufgewendete Arbeitswert erheblich geringer als der Stoffwert ist.

---

1) Gablenz S. 26.

§ 9 e.

Eine Streitfrage, die wegen ihrer Wichtigkeit der Erörterung bedarf, ist die, ob ein Eigentumsvorbehalt an einer Sache bei der Spezifikation dieser Sache rechtlich bedeutsam ist. Diese Frage hat für die Veredelungsindustrie erhebliche Bedeutung. Die Rohstofflieferanten pflegen, sich an den gelieferten Stoffen das Eigentum vorzubehalten. Kann in einem solchen Fall das Fertigprodukt von den Gläubigern des Verarbeiters gepfändet werden? Hat der Rohstofflieferant etwa ein Aussonderungsrecht an dem Fertigfabrikat, wenn der Verarbeiter in Konkurs fällt? Die Beantwortung dieser Fragen richtet sich darnach, ob der Eigentumsvorbehalt trotz der vorgenommenen Verarbeitung wirksam ist. Von einigen Autoren wird eine solche Wirksamkeit bejaht. [1] Diese Meinung stützt sich darauf, daß in solchen Fällen des Eigentumsvorbehalts der Unternehmer für den Stoffeigentümer spezifizieren wolle oder die Absicht habe, das künftig entstehende Eigentum auf diesen zu übertragen. Man muß diese Ansicht unbedingt ablehnen, da sie mit der Rechtsnatur der Spezifikation als einer Rechtshandlung unvereinbar ist. Bei der Spezifikation treten nämlich wie oben [2] bereits hervorgehoben wurde, alle Rechtswirkungen ex lege ein, ohne daß etwa ein diesbezüglicher Wille des Verarbeiters oder sonstiger Personen berücksichtigt würde. [3] Ein etwaiger Eigentumsvorbehalt bleibt gegenüber einer an der Sache vorgenommenen Spezifikation unwirksam. Die Gläubiger des Verarbeiters können demnach das Fertigfabrikat pfänden lassen. Der Rohstofflieferant hat auch kein Aussonderungsrecht im Konkurs des Verarbeiters, so unbillig dies auch erscheinen möchte. In diesem Punkt wäre eine Abänderung des § 950 zu Gunsten des Kreditgewährenden Rohstofflieferanten vielleicht erwägenswert und wurde bereits verschiedentlich von maßgebenden Stellen angeregt. [4]

---

1) vgl. Warneyer Bd. 2 S. 188, I; auch wohl Staudinger Bd. 3, S. 512, 1: Heck, Sachenrecht 1930, § 62, S. 261; OLG. (RG.) Bd. 26, 60; RGRK. S. 282, 2; RGStr. in JW. 1918, 567; RG. in Seuff. Arch. Bd. 71, Nr. 255.

2) vgl. S. 8 oben.

3) Ebenso Biermann: Komm. zum Sachenrecht, 3. Aufl. 1914, S. 229, 2; OLG. Karlsruhe Bd. 2, S. 343; Melchior in Bank Arch. Bd. 20, S. 55; Geiler ebenda S, 92; Obernek D. Not. V. 1921. S. 293.

4) vgl. Melchior, Geiler, Obernek a. a. O. Außerdem hierzu Brodmann (Gutachten) Jahrb. 79, S. 128; vor allem Fränkel: Veredelungskredite in DJZ. 1922, 414.

II. Die Spezifikation, als Eigentum begründend in der Person des Verarbeiters oder eines Dritten.

§ 10.

Die Behandlung der Frage des Eigentumserwerbs wird von der gesetzlichen Grundlage aus erst problematisch, in Fällen, bei denen jemand den Tatbestand des § 950 erfüllt und trotzdem nach der Verkehrsauffassung kein Eigentum an dem neugeschaffenen Arbeitsprodukt erwerben soll. Auch die Wissenschaft [1] billigt in solchen Fällen den Standpunkt der Verkehrsauffassung. Beide Male hat der Verarbeiter fremden Stoff „verarbeitet" und beide Male ergeben sich verschiedene Ergebnisse. Diese Rechtsfolge scheint gegen die Bestimmung des § 950 zu verstoßen. Es entsteht deshalb die Frage, wie sich diese verschiedenen Ergebnisse erklären, und ob sie nicht etwa als gegen den § 950 verstoßend, ungesetzlich und nichtig sind.

Verfasser bezeichnet im folgenden die Fälle, bei denen der § 950 durchgreifen soll, als Spezifikationsfälle zu Gunsten des Verarbeiters und die anderen Fälle als solche zu Gunsten eines Dritten. [2] Bei ersteren tritt Eigentumserwerb in der Person des Verarbeitenden ein, bei letzteren in der Person eines Dritten, der die Verarbeitung unmittelbar nicht vorgenommen hat. Neben diese beiden Fälle, bei denen der Eigentumserwerb infolge Spezifikation zu Gunsten des Verarbeiters oder eines Dritten eintritt, treten solche Fälle, bei denen jemand einen Stoff, der ihm selbst gehört, verarbeiten läßt und wobei der Verarbeitende kein Eigentum erwirkt. Hier ist überhaupt kein Spezifikationsfall gegeben. Da solche Fälle sich jedoch außerordentlich stark mit den beiden anderen berühren, müßte auch auf sie eingegangen werden.

Was die beiden ersten Gruppen anbetrifft, so kann die unterschiedliche Behandlung nur darin liegen, daß das eine Mal die Verarbeitung außerhalb eines Vertrages, oder noch weiter gefaßt, außerhalb irgendeiner rechtlichen Bindung und das andere Mal auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung erfolgte.

---

1) vgl. Staudinger §950, 5b; Manigk II. S. 667; Wolff § 73, S. 224; Biermann S. 229, 1c; Leonhard S 113; Enneccerus § 194. II, 1b; Rümelin S. 283; Riezler S. 26ff; Herz S. 15ff; Tasche S. 34; Sinzheimer S. 23; Gablenz S. 42; Dernburg II S. 527; Ebert S. 92.

2) Tasche nennt diese Fälle die der eigen- und die der fremdwirkenden Spezifikation.

III. Gründe für die verschiedene Behandlung der Spezifikation zu Gunsten des Verarbeiters oder eines Dritten.

§ 11.

1) Auf die Frage, weshalb der Fabrikarbeiter, der einen fremden, weder ihm noch dem Fabrikherrn gehörigen Stoff verarbeitet, nicht Eigentümer des Arbeitserzeugnisses werden soll, sondern der überhaupt nicht tätig gewordene Fabrikherr, gibt die Literatur die verschiedenartigsten Begründungen. Allgemein [1] wird anerkannt, daß der Fabrikant das Eigentum erwerben soll. Aber wie läßt sich das erklären? Während sich schon im corpus iuris die Gegenüberstellung von suo nomine und alieno nomine spezifizieren vorfand, äußerte man sich weder dort noch in der Glossatoren- und Postglossatorenzeit näher zu diesem Problem, weil man die gefundenen Ergebnisse für selbstverständlich hielt; waren doch damals die allein in Betracht kommenden Verarbeiter die Sklaven; diese konnten aber kein Eigentum erwerben, weil sie selbst als Sachen und Werkzeuge in der Hand ihres Herrn angesehen wurden. [2] In späterer Zeit hat man das alieno facere, wie es auch naheliegt, als einen Stellvertretungsfall aufgefaßt. Auch heute [3] wird diese Stellvertretungslehre noch hie und da vertreten. Es wollen einige jedoch nur eine analoge Anwendung des § 164 B.G.B. zur Begründung heranziehen.[4] Wenn man jedoch das Wesen der Stellvertretung oder des Handelns im fremden Namen darin erblickt, daß eine Rechtswirkung nur deshalb eintritt, weil sie in den Erfolgswillen der Parteien aufgenommen ist, [5] so muß man hier die Annahme einer Stellvertretung auch in analoger Anwendung ablehnen. § 950 ist eine zwingende Vorschrift, bei der nicht auf den Willen des Verarbeitenden oder eines Dritten abgestellt werden darf und deren Rechtswirkungen ex lege eintreten. Etwaige Willensäußerungen des Verarbeitenden oder des Dritten werden vom Gesetzgeber nicht beachtet. Ja, die Wirkungen eines Vertretergeschäftes

---

1) vgl. Biermann S. 229, 1c; Enneccerus II, 1c zu § 194; Ebert S. 90ff; Lehmann § 62, 2; Herz S. 17; Manigk II, S. 667; v. Tuhr Wolff § 73, S. 224; Sinzheimer S. 23; Riezler S. 28, 29; Rümelin S. 283 Oertmann im Jahrbuch des deutschen Rechts 1925, S. 324, 2.

2) vgl. Tasche S. 6.

3) vgl. die merkwürdige Entscheidung des Landgerichts I in Berlin vom 27. 11. 1926 (angeführt im Jahrbuch des deutschen Rechts 1927 S. 228).

4) vgl. Dernburg S. 527; Leonhard S. 113.

5) vgl. Manigk II S. 667.

werden insofern noch überholt, als der Eigentumserwerb selbst gegen den Willen des Verarbeitenden eintreten kann, also auch der Verarbeiter dem Fabrikanten, falls diesem das Eigentum zugesprochen werden sollte, niemals das Eigentum entziehen könnte.[1] Dies alles ist aber mit dem Wesen einer Stellvertretung nicht vereinbar. Die Ansicht Kuhlenbecks, Eck-Leonhards und die von Mitteis[2] braucht an dieser Stelle nicht besonders berücksichtigt zu werden, da diese Autoren zur Bejahung der Anwendbarkeit von Stellvertretungsgrundsätzen nur deshalb gelangen, weil sie die Spezifikation fälschlich als ein Rechtsgeschäft ansehen.

§ 12

2) Eine dieser nahestehende Theorie[3] erklärt, daß die Stellvertretungslehre bei der Spezifikation grundsätzlich nicht anzuwenden sei; wenn aber der Fabrikant das Eigentum am Arbeitserzeugnis erwerben solle und bei einer solchen Spezifikation die Arbeitsleistung auf Grund eines Vertragsverhältnisses erfolge, so könne man diese Erscheinung mit der Stellvertretung erklären; denn die Vertragserfüllung sei ein Rechtsgeschäft und bei einem Rechtsgeschäft sei Stellvertretung möglich. Abgesehen davon, daß es höchst bestritten ist, ob in der Vertragserfüllung ein Rechtsgeschäft zu erblicken ist,[4] muß man diese Beweisführung aus einem anderen Grunde ablehnen. Man muß, wenn man eine geschuldete Ausführungshandlung, die sich als Vertragserfüllung darstellt, zergliedert, unterscheiden einmal das rein äußere Tätigwerden, die Ausführungshandlung, und die diese erst veranlassende Zweckbestimmung. Als Vertragserfüllung vermag aber nur diese Zweckbestimmung angesehen werden. Daß es auf den damit notwendig gegebenen Willen bei der Spezifikation nicht ankommt, wurde schon oben klargestellt. Bei der Spezifikation kommt lediglich das objektive Moment der rein äußeren Tätigkeit als wesentlich in Betracht.

§ 13.

3) Die h. L. lehnt demgegenüber die Begründung durch Stellvertretung (auch in analoger Anwendung) ab. Aber die meisten ihrer

---

1) so Manigk II a. a. O.

2) siehe Literatur bei Gablenz S. 42.

3) vgl. Dernburg a. a. O.; Staudinger § 950, 5b; R.G.Str. 37, 239.

4) Biermann S. 229, 1c; Enneccerus Bd. 1 S. 552; Rümelin S. 283 Wolff § 73 S. 224; Manigk II S. 667; Herz S. 7; Tasche S. 34ff.

Vertreter begnügen sich mit der Tatsache der Ablehnung, ohne auch nur einen Versuch zu machen, die Erscheinung der Spezifikation zu Gunsten des Dritten, sowie ihre Wirkungen zu begründen. So sagt Biermann schlicht, der Dienstherr erwerbe das Eigentum. Stellvertretung komme nicht in Frage. Aber weshalb Stellvertretung nicht in Frage kommt und weshalb der Dienstherr Eigentum erwerben soll, sagt er nicht. Aehnlich ausweichend äußern sich Enneccerus und v. Tuhr. [1] Andere, [2] die sich über diese Frage auslassen, meinen, der Rechtsgrund liege darin, daß der Verarbeiter als Werkzeug, Gehilfe, Erwerbsinstrument, Maschine und dergleichen des ihn beschäftigenden Fabrikanten (oder wer auch immer die Verarbeitung veranlaßt haben könnte, handele. Die Verkehrsauffassung solle dann entscheiden, ob der Verarbeitende als Gehilfe oder Werkzeug des Dritten anzusehen ist. [3] Tasche befindet sich übrigens im Irrtum, wenn er Manigk auch zu den Anhängern dieser Gehilfentheorie rechnen will. Er wendet sich in diesem Zusammenhang gegen Manigk, weil dieser behauptet, nur der Arbeitsherr sei Spezifikant im Sinne des § 950 BGB. Hierbei übersieht Tasche, vielleicht, weil er an einen solchen Fall überhaupt nicht gedacht haben mag, daß Manigk von einem ganz anders gelagerten Fall ausgeht, nämlich davon, daß der Verarbeiter einen dem Fabrikanten gehörigen Stoff verarbeitet. Recht hätte Tasche nur dann, wenn Manigk seine Ausführungen auch auf die Fälle ausdehnen wollte, bei denen der Verarbeiter einen weder ihm noch dem Fabrikanten gehörigen Stoff verarbeitet. Auf solche Fälle will aber Manigk seine Ausführungen nicht beziehen.

Aber auch die Theorie der Gehilfen- oder Botenschaft vermag für die Frage keine richtige Begründung zu geben; denn einmal versagt diese Theorie in all den Fällen, bei denen der Verarbeitende nicht nach der Weisung des Herrn sondern selbständig tätig wird. Ferner versagt sie in dem Augenblick, wo der Gehilfe kein Eigentum auf den Herrn übergehen lassen will.

§ 14.

49) Wie bereits ausgeführt, muß die Begründung außerhalb des Gesetzes liegen. [4] Aus dem Gesetz ist eine Begründung für diese

---

1) Enneccerus § 194, II. Ib; v. Tuhr: der allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts 2. Bd., 2. Hälfte § 84, S. 371.

2) so Wolff § 74, S. 224 ff; Staudinger S. 513, 5b zu § 950; Warneyer 2. Bd. 1930, S. 188, I, 1.

3) vgl. Wolff § 73, S. 224; Enneccerus § 194, II, 1b.

4) vgl. Manigk. II a. a. O.

eigenartige Regelung nicht zu entnehmen. Man muß deshalb zurückgehen auf den Obersatz jeglicher Rechtsnorm, wonach diese in jedem Falle eine den wirtschaftlichen Verhältnissen gerecht werdende Regelung treffen soll. Die Untersuchungen haben bis jetzt ergeben, daß einmal § 950 zur Anwendung kommt, wenn ein Individuum fremden Stoff verarbeitet und dabei außerhalb jeglicher rechtlichen Bindung steht, und das andere Mal, wenn im Rahmen eines Rechtsverhältnisses eine solche Verarbeitung erfolgt, daß dann meist der Vertragsgegner Eigentümer des Arbeitsproduktes wird. Es muß schon vorweg gesagt werden, daß man nicht die Anwendbarkeit des § 950 überhaupt in Rechtsverhältnissen ausschließen kann, wie es einige Autoren tun wollen.[1] Das Problem muß im Vertragsverhältnis wurzeln; denn beide Male kam es nicht auf den Willen oder sonstige Umstände an.

Sinzheimer[2] sagt dazu richtig, daß der Erwerb des Arbeitsproduktes nur zu verstehen ist, wenn man ihn, als im Wesen des Vertragsverhältnisses begründet, ansieht. Man wird jedoch das im Wesen des Vertragsverhältnisses liegende Moment dahin verstehen und ausdehnen müssen auf den Begriff im Wesen eines Rechtsverhältnisses. Oertmann[3] führt aus, daß der § 950 dann Platz greife, wenn zwischen den Beteiligten keinerlei Rechtsbeziehungen obwalten. So ganz allgemein wird man diese Regel zwar nicht fassen können, aber im Grundgedanken hat Oertmann Recht. Es muß der Rechtsgrund gesucht werden, weshalb der Verarbeitende innerhalb eines Vertragsverhältnisses kein Eigentum am Arbeitsprodukt erwirbt, obwohl er den Tatbestand des § 950 offensichtlich erfüllt hat. Um hier Klarheit zu gewinnen, stellt Verfasser zunächst auf die Fälle ab, bei denen auf Grund eines abhängigen Arbeitsvertrages die Verarbeitung erfolgt, weil dieses Vertragsverhältnis die Rechtsbeziehungen zwischen Verarbeiter und dem Dritten mit besonderer Schärfe hervortreten läßt.

§ 15 b.

Worin liegt das Wesen dieses Vertrages? Zwei Rechtssubjekte stehen sich gegenüber: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Lohn als Entgelt für eine Arbeitsleistung zu gewähren, und der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Arbeitsleistung in seiner Person zu bewirken. Nach außen hin scheint sich das Wesen dieses Arbeitsvertrages in einem obligatorischen Leisten und Schulden zu erschöpfen. Aber das ist nicht das Wesen des Arbeitsvertrages; es liegt vielmehr darin,

---

1) so Riezler S. 28/29; Lehmann § 62, 2.

2) Sinzheimer S. 23.

3) Oertmann in Jahrbuch des deutschen Rechts 1925, S. 324, 2.

daß der Arbeitnehmer die Arbeit in Abhängigkeit vom Arbeitgeber mit dessen Produktionsmitteln zu leisten hat. Er muß die Arbeit persönlich leisten und kann sich also grundsätzlich nicht durch einen anderen bei seiner Arbeitsleistung vertreten lassen. Ferner ist hervorzuheben, daß der Arbeitnehmer nicht nur einmal in Tätigkeit treten soll, sondern daß er Arbeit schlechthin, abstrakte Arbeit leisten soll. Der Arbeitgeber verlangt also die Hingabe der ganzen Person des Arbeitnehmers. Damit hört dieser im Rahmen des Arbeitsvertrages auf, selbstverantwortlich zu handeln. Der Arbeitsvertrag ist nicht nur schuldrechtlich aufgebaut, er ist überwiegend personenrechtlicher Natur.[1] Dies wird von der herrschenden Lehre zu Unrecht bestritten. Diese sieht im Arbeitsvertrag lediglich ein schuldrechtlich aufgebautes Rechtsverhältnis.[2] So wird gegen die personenrechtliche Natur des Arbeitsvertrages eingewendet, daß ein die Person des Arbeitnehmers ergreifendes Recht in vollem Widerspruch zu der modernen Auffassung vom Arbeitsverhältnis stehe.[3] Der Arbeitsvertrag gebe dem Arbeitnehmer lediglich einen Anspruch auf Leistung der Arbeit und sei deshalb schuldrechtlicher Natur. Gegenüber dieser Auffassung muß man sich vergeblich fragen, weshalb eine solche personenrechtliche Bindung der modernen Rechtsauffassung widersprechen soll. Die Gegner der hier vertretenen Ansicht geben darüber keine nähere Auskunft. Trotz der Betonung des schuldrechtlichen Charakters des Arbeitsvertrages müssen die Gegner vielmehr zugeben, daß der Arbeitsvertrag die Person des Arbeitnehmers in ganz anderer Weise ergreife als andere schuldrechtliche Verträge. Dies trete beim Arbeitsvertrag besonders stark hervor, weil der Schuldner die Arbeit im Dienste eines anderen, in Abhängigkeit vom Arbeitgeber leisten müsse. Dieses Moment macht aber gerade den personenrechtlichen Charakter des Arbeitsvertrages aus. Zudem beweist die Konzession, die die h. L. bezüglich der persönlichen Bindung des Arbeitnehmers machen muß, wie wenig sicher sie sich bei der strikten Betonung des schuldrechtlichen Charakters selbst fühlt.

Man muß demgegenüber beim Arbeitsvertrag hervorheben, daß er über lediglich schuldrechtliche Beziehungen weit hinausgeht und zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein soziales Personenverhältnis schafft. Dieses Personenverhältnis ergibt sich aus der überaus starken

---

1) vgl. Herz a. a. O. S. 20; Oertmann: Deutsches Arbeitsvertragsrecht, Berlin 1923, S. 20; Melsbach: Deutsches Arbeitsrecht S. 28; Potthoff: Arbeitsrecht 1922, S. 272 ff.

2) so Hueck-Nipperdey S. 87 ff. Silberschmidt in JW, 1923, 14; Sinzheimer S. 18; Nikisch: Die Grundformen des Arbeitsvertrages und der Anstellungsvertrag 1926, S. 189.

3) hierzu Hueck-Nipperdey a. a. O.

Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber. [1] Man muß mit v. Gierke [2] beim Arbeitsvertrag von einem personenrechtlichen Verhältnis reden, auf Grund dessen der Arbeitnehmer innerhalb einer umgrenzten Rechtssphäre vom Arbeitgeber beherrscht wird. Wenn nun aber der Arbeitnehmer innerhalb bestimmter Grenzen beherrscht wird zu Gunsten eines Wirtschaftsganzen (hier natürlich auch zu Gunsten des Arbeitgebers), so kann man sagen, daß er innerhalb dieser Grenzen ein Stück seiner Rechtspersönlichkeit verloren hat. Nunmehr kann nicht mehr in jeder Hinsicht seine Person, es muß vielmehr die des Arbeitgebers entscheidend sein. Er hat mit Herz [3] zu Gunsten des Arbeitgebers nicht mehr die Fähigkeit, Eigentümer seines Arbeitsproduktes, das einen Teil seiner Geistes- und Körperkräfte von ihm erhalten hat, zu werden. [4] Entscheidend ist dann schließlich, daß der Arbeitnehmer durch die Lohnforderung für seine Arbeitsleistung voll entschädigt ist und es sinnwidrig wäre, ihm außerdem noch das Eigentum am Arbeitsprodukt zuzusprechen, das überdies auf den Herstellungswillen des Arbeitgebers zurückgeht.

Es ist gerade das Merkmal der Abhängigkeit, daß sie die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer weitgehend beeinflußt. Daß unter dem Gesichtspunkt der Abhängigkeit Rechtsbeziehungen gestaltet werden können und ein Recht auf das andere einwirken kann, ist kein neuer Rechtsgedanke. So findet man den Begriff der Abhängigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes besonders ausgebildet. [5] Es liegt beispielsweise die Abhängigkeit einer Erfindung von einer anderen vor, wenn sie nicht benutzt werden kann, ohne in das Recht eines früher angemeldeten Patentes einzugreifen. [6] Diese Abhängigkeit spielt auf dem Gebiete des Erfinderrechts eine außerordentlich wichtige Rolle. Man wird diesen Rechtsgedanken auch auf

---

1) vgl. hierzu die arbeitsrechtliche Literatur, wo übereinstimmend als wesentlich das Moment der Abhängigkeit betont wird: z. B. Hueck S. 25,36,90; Molitor: Wesen des Arbeitsvertrages, S. 82; Nikisch S. 96 ff. Sinzheimer S. 3 ff.

2) so Gierke Bd. I. § 29, II. 36.

3) vgl. Herz a. a. O.

4) Potthoff a. a. O. S. 273 spricht von dem Recht, das der Arbeitgeber an der Person des Arbeitnehmers gewinnt.

5) vgl. Lehmann a. a. O. S. 1, 4, 9, 11, 11; Pietzcker: Patentgesetz 1 Teil, 1929, S. 202; Rau: Der Begriff der Abhängigkeit in Patent und Gebrauchsmusterrecht, Berlin, 1931, S. 5.

6) So Lehmann S. 4.

die Beziehungen zwischen anderen Rechten ausdehnen können.[1] Beim Arbeitsvertrag tritt eben das Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers in Abhängigkeit zu dem des Arbeitgebers. Bei Vorliegen eines Arbeitsvertrages kann das Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers, das ihm sonst das Eigentumserwerbsrecht zuspricht, insofern nicht ausgeübt werden und keinerlei Wirkungen hervorrufen, als es in das Persönlichkeitsrecht des Arbeitgebers und sein alleiniges Erwerbsrecht an den geschaffenen Produkten eingreifen würde. Durch diesen Begriff der Abhängigkeit wird damit die allein praktische Lösung bewirkt, daß der Arbeitgeber an der Erfüllung seiner volkswirtschaftlichen Aufgaben andere Personen beteiligen kann, ohne daß ihm auf der anderen Seite das Eigentum an den geschaffenen Erzeugnissen verloren geht.[2]

§ 16 c.

Als weiterer Grund tritt hinzu, daß der Arbeitgeber Besitzer der Produktionsmittel ist, mit deren Hilfe das Arbeitserzeugnis geschaffen wird. Dies ist einer der Hauptfaktoren, weshalb man den Arbeitgeber als Hersteller des Erzeugnisses ansprechen und ihm dementsprechend das Eigentum am Arbeitserzeugnis zusprechen muß. Beim Verarbeitungs- und überhaupt beim Fabrikationsprozeß dürfen die Produktionsmittel nicht nur unter dem Gesichtspunkt der körperlichen Sachen, sondern müssen vor allem als Kräfte gesellschaftlicher Lebensprozesse betrachtet werden;[3] denn erst die Produktionsmittel ermöglichen dem Arbeiter die Betätigung. Ohne die Produktionsmittel muß die Arbeitskraft brach liegen. Wenn nun die Produktionsmittel im Eigentum eines Dritten, hier des Arbeitgebers, stehen, so üben sie als solch „soziale Kräfte“ Wirkungen auf die Arbeitskräfte aus. Es entstehen, wie Sinzheimer vor allem hervorhebt, Beziehungen zwischen Eigentum und Arbeit. Das Eigentum an den Produktionsmitteln zieht den Menschen an, weil er ohne diese sich nicht betätigen kann. Insofern schreibt aber das Eigentum auch dem Verarbeitenden vor, in welcher Weise und in welcher Richtung er sich betätigen kann und darf. Weiter liegt dann aber auch in der Verfügung des Arbeitgebers über sein Eigentum an den Produktionsmitteln eine solche Verfügung über die Arbeitskraft selbst. „Die Verfügung über die Arbeitskräfte

---

1) vgl. Lehmann S. 8./9, der ebenfalls die Ansicht vertritt, daß der Begriff der Abhängigkeit mit dem gleichen Erfolg angewendet werden kann, wenn andere Rechte zueinander in Beziehung treten.

2) Siehe Pietzcker S. 202, wo derselbe Grundgedanke bezüglich der Aufgabe der abhängigen Erfindung vertreten wird.

3) vgl. hierzu die treffenden Ausführungen bei Sinzheimer, Grundzüge des Arbeitsrechts, 2. Aufl. 1927 S. 23 ff.

ist eine Form der Verwertung des Eigentums. Die Eigentumsverfügung ist in diesem Fall nicht nur ein sachenrechtlicher, sondern ein personenrechtlicher Akt. Das Eigentum enthüllt sich nicht nur als Herrschaft über Sachen, sondern auch über Menschen, als ein Verhältnis zwischen Personen, vermittelt durch Sachen." [1] Vermöge des Eigentums an den Produktionsmitteln kann demnach der Arbeitgeber auch über die Arbeitskraft des Arbeiters verfügen, über diesen herrschen. Diese Herrschaftsgewalt ist dem Arbeitgeber als Eigentümer gegeben, sie ist im Eigentum an den Produktionsmitteln enthalten. „Der arbeitende Mensch ist nicht mehr Herr seiner Bewegungen, sondern das Werkzeug ist Herr über ihn geworden, es diktiert ihm das Maß seiner Bewegungen, das Tempo, die Dauer der Arbeit ist seinem Willen entzogen, er ist an den toten und doch so lebenden Gegenstand gebunden." [2] Gerade das heutige Zeitalter des Maschinenbetriebes läßt diese dingliche Herrschaft der toten Sache „Produktionsmittel" über den Verarbeitenden und dessen Abhängigkeit von dem Eigenum eines Dritten besonders klar hervortreten. [3] Diese Gebundenheit und Abhängigkeit des Arbeitnehmers rechtfertigt es demnach besonders, den Arbeitgeber als Hersteller des Erzeugnisses anzusetzen und ihm das Eigentum daran zuzusprechen.

Wenn man den Wirtschaftsprozeß des Verarbeitens einer Sache mit den Produktionsmitteln eines anderen unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, so erscheint das oben gebrachte Werturteil vom Nichttätigwerden des Arbeitgebers nicht ganz richtig; denn dieser stellt ja die Produktionsmittel, die im wirtschaftlichen Prozeß eine so große Rolle spielen, bereit, er schafft Absatz und Arbeitsgelegenheit mit den Produktionsmitteln; seine, wenn auch nur indirekte Mitwirkung beim Verarbeiten überwiegt bei weitem. Der Arbeitgeber hat weiterhin auch eine volkswirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen. In der Regel produziert er doch nur für den Markt. Er will das neugeschaffene Erzeugnis zur Bedürfnisbefriedigung verwenden. [4] Da wäre es ein Widersinn, sich der Erfüllung dieser wirtschaftlichen Aufgabe hemmend entgegenzustellen und dem Arbeitgeber das Eigentum abzusprechen.

---

1) vergl. Sinzheimer a. a. O. S. 25 b.

2) so Bücher: Arbeit und Rythmus. 4. Aufl. S. 434 ff.

3) es sei dazu noch auf Gerhard, Johann Arbeitsrationalisierung und persönliche Abhängigkeit, 1925, S. 83 verwiesen, wo er etwa ausführt: dieses Abstraktwerden aller Beziehungen, dieses Abhängigwerden von der Sache sind die wesentlichen Merkmale des heutigen Arbeiterdaseins.

4) siehe Schmoller a. a. O. S. 23, I: die Bedürfnisbefriedigung ist Ausgangspunkt allen Handelns.

Dem Arbeitnehmer kommt eine solche Aufgabe im Wirtschaftsprozeß nicht zu. Die Ergebnisse entsprechen auch der Billigkeit; denn es wäre heute im Zeitalter der Arbeitsteilung schwierig, einen bestimmten Arbeiter als Hersteller eines Arbeitserzeugnisses bezeichnen zu wollen, wenn dieses bis zu seiner Fertigstellung vielleicht durch die Hände zahlreicher Arbeiter gegangen ist. Es dürfte in der Mehrzahl der Fälle unmöglich sein, einen bestimmten Arbeiter herauszugreifen aus der Zahl der Mitverarbeiter, um ihm dann das Eigentum zuzusprechen. In diesem Sinne bemerkt Manigk[1] treffend, daß derjenige, der die Fabrikation wirtschaftlich betreibt, und nicht derjenige, der hierbei eine der vielen nötigen Manipulationen ausführt, im Sinne des § 950 der Verarbeiter ist. Diese Regelung weist keinerlei Härten auf und entspricht dem Bedürfnis des Wirtschaftslebens, wie der ratio legis und ihrer Geschichte. Der Arbeitgeber erwirbt das Eigentum, sofern er Besitzer der Produktionsmittel ist. Der Arbeitnehmer erwirbt kein Eigentum, sofern ihn das arbeitsrechtliche Vertragsverhältnis bindet.

IV. Diese Ergebnisse erhält man im Wege ausdehnender Auslegung der Gesetzesbestimmung.

§ 17.

Es erwächst nun die methodische Frage, ob man sich mit solchen Gedankengängen noch auf dem Boden des Gesetzes befindet, oder ob die Obersätze außerhalb der positiven Bestimmungen im Wege freier, ergänzender Rechtsfindung gewonnen sind. Befindet man sich auf dem Boden des Gesetzes, so könnten diese Grundsätze im Wege der Gesetzesauslegung zu gewinnen sein. Die Beantwortung dieser Fragen erfordert eine Klarstellung der Begriffe „Auslegung“ und „Rechtsfindung“, sowie ihrer Unterschiede.

Gesetzesauslegung ist gegeben, wenn der Richter unter Anwendung positiver Vorschriften und unter Zuhilfenahme logischer Denkmethoden den Sinn einer Gesetzesvorschrift ermittelt. Eine solche Auslegung ist mitunter auch bei genau gefaßten Gesetzen erforderlich. Ist doch die menschliche Sprache, mag sie noch so hoch entwickelt sein, immer nur ein mangelhafter Formträger Zudem ist zu bedenken, daß der Gesetzgeber den Text nicht selten im Interesse der Kürze, aber auf Kosten der Klarheit wählt. Auch können Rechtssätze oft nur abstrakt gehalten werden, so daß die Anwendung auf den Einzelfall dann zu Zweifeln Anlaß gibt. Schon die Entscheidung der Frage, ob eine Gesetzesvorschrift noch als deutlich anzusehen sei, oder ob sie

---

1) vgl. Manigk II, a. a. O.

wegen unklarer Fassung auslegungsbedürftig erscheine, muß der Beurteilung im Ermessen des Richters überlassen werden.

Um eigentliche Gesetzesauslegung wird es sich nur dann handeln, wenn sie „nach den Grundsätzen der logischen Entfaltung des im Gesetz positiv gegebenen Stoffes erfolgt“.[1] Nicht dagegen kann man von einer Auslegung des Gesetzes sprechen, wenn die Entscheidung nicht auf dem Boden des Gesetzes, sondern außerpositiv abgeleitet wird. Wenn einem Gesetz, auch unter Zuhilfenahme seiner eigenen Auslegungsregeln, nichts mehr entnommen werden kann, so liegt dann eine echte Lücke im Gesetz vor. Dann hat nicht mehr die Auslegung, sondern die freie Rechtsfindung Platz zu greifen.

Wichtig ist für die Entscheidung der Frage, ob man im Wege der Auslegung oder der freien Rechtsfindung vorzugehen hat, die Vorfrage nach dem Ziel der Auslegung. Sieht man dieses in der Erforschung und demgemäßen Befolgung des gesetzgeberischen Willens, so würde die Tatsache, daß der Gesetzgeber zweifellos nicht an die Regelung bestimmter Fälle gedacht hat, die nach dem objektiven Sinn des Gesetzeswortlauts als darunter fallend anzusehen sind, m. E. eine Lücke im Gesetz bedeuten. Diese könnte nicht im Wege der Auslegung sondern nur der freien Rechtsfindung ausgefüllt werden.

Richtigerweise muß man nun sagen, daß das Ziel der Auslegung die Erforschung des objektiven Sinnes einer Gesetzesvorschrift und nicht die des gesetzgeberischen Willens sein kann.[2] Wenn der Gesetzgeber einmal kraft seines Willens dem Gesetzestext Form und Fassung gegeben hat, so sind Absichten und Wünsche des Gesetzgebers fortan belanglos, und das Gesetz muß sich selbst tragen.

§ 18.

Die oben herausgestellten Grundsätze für den Eigentumserwerb auf Grund des § 950 sind offenbar nur im Wege der Auslegung dieser Gesetzesbestimmung und nicht der freien Rechtsfindung gewonnen worden. Es war zu prüfen, welcher objektive Sinn in den Worten „wer durch Verarbeitung pp. herstellt“ festgestellt werden kann. Was ist Herstellen, oder substantivisch ausgedrückt, wer ist Hersteller einer Sache? Die grammatische Interpretation, mit der bei

---

1) vgl. Manigk: Auslegung in HW. d. RW. S. 433, 5.

2) Ebenso Staudinger Bd. I S. 17ff; a. M. offenbar auf den Willen des Gesetzgebers abstellend: Manigk a. a. O. S. 433ff.; v. Tuhr S. 37; Enneccerus Bd. 1, 1926, S. 104 zu § 49—54 stellt auf den Willen des Gesetzgebers ab, sofern er in den Worten nach Ausdruck gefunden hat.

der Auslegung zu beginnen ist,[1] ergibt als Begriff des Herstellens einer Sache jeden Tätigkeitsprozeß, bei dem durch eine oder mehrere menschliche Einzelhandlungen etwas Neuartiges nach außen in Erscheinung tritt. Hersteller ist nach dieser Interpretation derjenige, dem das unmittelbare Tätigwerden, welches die Veränderung der Außenwelt bewirkt, zuzuschreiben ist. Mit dieser grammatischen Auslegung ist aber nicht viel gewonnen. Es fragt sich demnach, ob man dem Ausdruck „wer herstellt" im Wege ausdehnender Auslegung einen weiteren Sinn geben kann.

Einen Anhaltspunkt vermögen hierbei die Gesetzesmaterialien zu geben. Wenn auch oben betont wurde, daß lediglich der objektive Sinn einer Vorschrift im Wege der Auslegung festzustellen sei und nicht der Wille des Gesetzgebers, wie er in den Materialien zum Ausdruck gekommen sein kann, so darf es doch nicht als Inkonsequenz angesprochen werden, auch die Materialien zur Auslegung des Sinnes heranzuziehen; vermögen doch diese häufig durch Verweisen auf die der Gesetzesschaffung vorhergehenden Beratungen einen Fingerzeig auf den der Vorschrift innewohnenden Sinn zu geben. Wie bereits erwähnt,[2] war in der 2. Kommission beantragt worden, hinter das Wort „herstellt" die Worte „herstellen läßt" einzufügen. Doch wurde dieser Zusatz als selbstverständlich und gleichbedeutend mit dem Wort „herstellt" ausgelassen. Demnach wollte schon der Gesetzgeber das Wort „herstellen" nicht allein auf den rein äußeren Vorgang und den dadurch eng begrenzten Personenkreis beschränkt wissen. Es fragt sich nur, ob man dem § 950 tatsächlich einen solch erweiterten Sinn beilegen kann. Im Wege der reinen Logik ist ein solch erweiterter Sinn ebenso wenig wie durch die grammatische Auslegung festzustellen; denn es ist doch ein beträchtlicher Unterschied, ob ich selbst etwas herstelle oder ob ich etwas herstellen lasse. Als so selbstverständlich, wie es in der 2. Kommission angenommen wurde, sind doch die beiden Ausdrücke „herstellen" und „herstellen lassen" einander nicht gleichzusetzen.

Man muß zur Auslegung noch einen Schritt weitergehen. Eine Rechtsordnung kann richtig nur unter dem Gesichtspunkt des Zweckmoments verstanden werden. Das Gesetz ist eben keine allein für sich bestehende Erscheinung, sondern es ist mit ethischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Anschauungen untrennbar verknüpft. Die Gesetzesanwendung und demgemäß die Auslegung

---

1) vgl. bezüglich des Vorgehens Manigk a. a. O. auch Staudinger a. a. O.

2) vgl. oben Seite 14

kann somit nur unter Berücksichtigung all dieser Momente erfolgen.[1] Wenn man ein Gesetz als schlecht schilt, hebt Manigk[2] mit Recht hervor, dann übersieht man immer regelmäßig, daß nicht das Gesetz einer Korrektur bedarf, sondern seine Auslegung.

Im vorliegenden Fall des § 950 sind es vor allem wirtschaftliche Belange, also außerpositive Momente, die der auszulegenden Bestimmung Sinn und Gehalt geben. Wenn der Arbeitgeber mit seinen Produktionsmitteln durch den Arbeitnehmer Sachen verarbeiten läßt, so nimmt, äußerlich betrachtet, der Arbeitnehmer nur äußerlich die Verarbeitshandlung vor. Er befindet sich in Abhängigkeit vom Arbeitgeber und seinen Weisungen. Seine auf das hergestellte Arbeitserzeugnis verwandte und in diesem aufgespeicherte Arbeitskraft ist nur ein Teil des im Arbeitserzeugnis enthaltenen Energievorrats. Der größte Teil des im Arbeitserzeugnis aufgespeicherten Energievorrats stammt vom Arbeitgeber. Er hat die Betriebsmittel zur Verfügung gestellt und die Art und den Erfolg der Verarbeitung veranlaßt und organisiert. Auch hat er die Oberleitung über die Ausführung der Arbeit. Sie geschieht mit seinem Willen und ist von diesem getragen. Da die Arbeitskraft des Verarbeiters infolge der personenrechtlichen Gebundenheit dem Arbeitgeber zur Verfügung steht, so hat unter Berücksichtigung all dieser Momente der Arbeitgeber das Meiste zum Verarbeitungserfolge beigetragen. Er gilt auch als Urheber, Schöpfer und H e r s t e l l e r des Erzeugnisses.

Auch kommt es in solchen Fällen immer auf die Schutzbedürftigkeit des einzelnen an, wobei die widerstrebenden Interessen auszugleichen sind. Die Erweiterung des vom Gesetz gebrauchten Ausdrucks „Hersteller" entspricht zudem einem Verkehrsbedürfnis. Es wäre unbillig, dem Arbeitgeber das Eigentum an der verarbeiteten Sache zu entziehen, da die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers nur als gering zu bewerten ist. Unbillig auch deshalb, weil der Arbeitgeber sich der Hinzuziehung Dritter bedienen muß. Der Arbeitgeber hat zudem mit dem gewonnenen Erzeugnis im allgemeinen Wirtschaftsprozeß eine wichtige Aufgabe zu erfüllen, die dem Arbeitnehmer nicht zukommt.

Diese erweiterte Auslegung des Begriffes „Hersteller" kommt dann nicht in Betracht, wenn das bezeichnete wirtschaftliche Bedürfnis dazu nicht vorhanden ist. Es liegt dann nicht vor, wenn der

---

1) vgl. hierzu Manigk a. a. O. S. 433, 7; Enneccerus S. 104.

2) siehe Manigk a. a. O.

Arbeitnehmer im Betriebe des Arbeitgebers mit dessen Produktionsmitteln ihm, dem Arbeiter oder Angestellten, gehörige Sachen verarbeitet. Hersteller ist hier der Arbeitnehmer trotz bestehenden Arbeitsvertrages.

Mit diesen Ergebnissen befindet man sich durchaus noch auf dem Boden des Gesetzes. Es handelt sich, wie die Ausführungen erkennen lassen, keineswegs um ein Vorgehen im Wege der freien Rechtsfindung. Daß hierbei außerpositive Elemente, wie die wirtschaftlichen Anschauungen, zur Auslegung der Gesetzesbestimmung herangezogen wurden, widerspricht nicht dem Charakter der Auslegung; denn außerpositive Elemente müssen in der Mehrzahl der Auslegungsfälle zur Ermittelung des objektiven Sinnes der Norm herangezogen werden. Entscheidend war vielmehr, daß immer von dem Sinn des Ausdruckes „wer herstellt" ausgegangen wurde. Die Entscheidung ist somit positivrechtlicher Art.

Die Entscheidung entspricht auch den in den Materialien des BGB. niedergelegten Gedanken, insbesondere den Motiven.[1] Es zeigt sich hierbei, wie wichtig es ist, bei der Auslegung auf den gesetzgeberischen Willen abzustellen. Dabei könnten, wie dies hier geschehen ist, keinerlei Unterschiede gemacht werden, ob etwa die Verarbeitung im Rahmen schuld- oder personenrechtlicher Vertragsverpflichtungen, ob sie mit oder ohne die Produktionsmittel des die Verarbeitung Veranlassenden erfolgt ist. Auch dürfte nicht abgestellt werden darauf, ob die erweiterte Auslegung im Einzelfall einem Verkehrsbedürfnis entspricht oder nicht. Eine solche starre Festlegung wäre m. E. unhaltbar und könnte im Einzelfall zu groben Unbilligkeiten führen. Sie wird vermieden, wenn man, wie es hier geschehen ist, lediglich den objektiven Sinn der Gesetzesvorschrift zu ermitteln sucht.

§ 19.

Wie erheblich das der Verarbeitung zu Grunde liegende Rechtsverhältnis für die Frage des Eigentumserwerbes am Arbeitserzeugnis ist, hat sich beim Vorliegen eines Arbeits- oder abhängigen Dienstvertrages mit besonderer Deutlichkeit gezeigt. Bei Verfolgung der dort aufgezeigten Gedanken muß man zu dem gleichen Ergebnis gelangen, wenn die Verarbeitung im Rahmen eines anderen selbständigen Dienstvertrages vorgenommen wurde, wobei der Dienstverpflichtete das Arbeitserzeugnis mit den Produktionsmitteln des Dienstberechtigten geschaffen hat. Wenn man auch im Gegensatz zu der beim Arbeits- oder abhängigen Dienstvertrag vertretenen Ansicht

---

1) Siehe Protokolle S. 646.

dem unabhängigen Dienstvertrag lediglich einen schuldrechtlichen Charakter beimessen kann, [1] so ist doch wiederum das Vorhandensein personenrechtlicher Beziehungen zwischen dem Dienstberechtigten und Dienstverpflichteten auch bei dieser Vertragsart nicht zu leugnen. Daß solche personenrechtlichen Beziehungen, wenn Dienste im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschuldet werden, gegeben sein müssen, das bestreitet wohl auch nicht die herrschende Lehre. [2] Wenn man somit auch nicht mit Gierke [3] den unabhängigen Dienstvertrag als ein personenrechtliches Rechtsverhältnis auffassen kann, so reichen doch andererseits die immerhin vorhandenen personenrechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien aus, um auch den unabhängigen Dienstvertrag bei der Frage nach dem Erwerber des Eigentums am geschaffenen Erzeugnis dem abhängigen Dienstvertrag (Arbeitsvertrag) gleichzustellen. Bei einer Verarbeitung auf Grund eines Dienstvertrages mit den Produktionsmitteln des Berechtigten erwirbt demnach dieser als Hersteller im Sinne des Gesetzes das Eigentum am Erzeugnis.

§ 20.

2) In Auswertung dieser Ergebnisse muß die Frage nach dem Erwerber des Eigentums zu Gunsten des Verarbeiters ausfallen, wenn dieser auf Grund eines Gesellschaftsvertrages eine Verarbeitung vorgenommen hat. **Beispiel**: der Gesellschafter hat auf Grund des Gesellschaftsvertrages nach § 706 Abs. 3 BGB. seine Gesellschaftsbeiträge in Form von Dienstleistungen zu entrichten. Wenn er nun mit den Produktionsmitteln der Gesellschaft fremden Stoff verarbeitet, so erwirbt er als Verarbeiter und nicht die Gesellschaft das Eigentum am Arbeitserzeugnis. Das ergibt sich aus dem Wesen des Gesellschaftsvertrages als eines obligatorischen Rechtsverhältnisses. [4] Der Gesellschaftsvertrag erzeugt im Verhältnis der Gesellschafter untereinander nur schuldrechtliche Beziehungen, welche die Beitragsentrichtung

---

1) vgl. Otto v. Gierke S. 594, II: in Brunners Festschrift 1914. S. 49 Anm. 4.

2) vgl. hierzu die S. 23 bezüglich des Arbeitsvertrages angegebene Literatur; ebenso Staudinger, 2. Bd.. 2. Teil, 9. Aufl. 1928, S. 689, 6b; Oertmann: Recht der Schuldverh., 2. Abtlg., 5. Aufl. 1929, S. 962, 5b; Potthof in Z. f. Arbeitsrecht, 9, 267ff.

3) Gierke a. a. O.

4) so auch heute die allgemeine Ansicht: vgl. z. B. Enneccerus Bd. I, 2. Abtlg. 1927, S. 520, I zu § 396; Plank 2. Bd., 2. Hälfte S. 1211, II zu § 705; Warneyer Bd. I, 1930 zu § 705, S. 1246 ff.; Oertmann, Recht der Schuldv. 5. Aufl. 1929, S. 1137, 4b.

betreffen. Wenn auch nicht zu leugnen ist, daß der Gesellschaftsvertrag personenrechtlich gefärbt sein kann,[1] so ist dieser Einschlag weder wesensbestimmend noch notwendig. Durch den Gesellschaftsvertrag entstehen weder herrschaftliche (Dienstvertrag), noch sonstige personenrechtliche Bindungen des Gesellschafters. Dieser ist vielmehr lediglich schuldrechtlich zur Einhaltung seiner Leistungspflicht angehalten. Da aber ein schuldrechtliches Rechtsverhältnis, wie oben bereits hervorgehoben wurde, nicht ausreicht, um die Gesellschaft als Herstellerin des Arbeitserzeugnisses ansprechen zu können, muß das Eigentum in solchen Fällen dem Gesellschafter zufallen. Ob dabei der Gesellschafter verpflichtet ist, das erworbene Eigentum sofort ins Gesellschaftsvermögen einzubringen, muß bei der Entscheidung dieser Frage außer Betracht bleiben.

§ 21.

3) Das zu Grunde liegende und allein entscheidende Rechtsverhältnis braucht jedoch nicht nur eine Vertragsverbindlichkeit zu sein. Der Fall der zu Gunsten eines Dritten wirkenden Spezifikation kann ebenso in und auf Grund anderer Verbindlichkeiten eintreten. Beispiel: das Hauskind verarbeitet im Betriebe seiner Eltern mit deren Produktionsmitteln eine fremde Sache. Bei der dabei entstehenden Frage nach der Person des Eigentumserwerbers wird man sich zu Gunsten der Eltern entscheiden müssen. Diese sind als Hersteller anzusehen. Auch hier ist eine personenrechtliche Abhängigkeit des Kindes von den Eltern gegeben; denn man muß sagen, daß gerade die Eigenart des Kindschaftsverhältnisses, mehr noch als in den oben erörterten Fällen, auf der besonderen Stärke seiner personenrechtlichen Wirkungen und seiner öffentlichrechtlichen Beeinflussung aufgebaut ist. Hier allerdings ergibt sich die personenrechtliche Ueberordnung aus dem Gesetz unmittelbar. Nach § 1617 BGB. ist das Kind, solange es von den Eltern erzogen und unterhalten wird, d. h. solange es dem elterlichen Hausstand angehört, zur Leistung von Diensten verpflichtet. Voraussetzung für die Anwendung des § 1617 ist demnach, daß das Kind von den Eltern Unterhalt oder Erziehung erhält. Ob das Kind minderjährig, volljährig oder verheiratet ist, bleibt dabei gleichgültig.[2] Auch wenn beispielsweise das volljährige Kind außerhalb der elterlichen Wohnung schläft und seine Mahlzeiten einnimmt, kann es dem elterlichen Haushalt angehören, sofern es nur zur Benutzung des elterlichen Hausrats und der Wohnung berechtigt bleibt.[3] Die

---

1) Ein rein personenrechtl. Verhältnis nimmt v. Gierke, Privatrecht S. 840 an.

2) vgl. RGRK. S. 371, 1; Staudinger S. 946, 2a.

3) ebenso Staudinger a. a. O.; Enneccerus § 76, S. 288.

Umstände des Einzelfalls sind in dieser Hinsicht entscheidend. Deuten sie darauf hin, daß das Kind in dem elterlichen Hausstand den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen noch hat, so kommt der § 1617 zur Anwendung, wenn nur auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Für die Frage, ob das Kind zur Leistung von Diensten verpflichtet ist, muß es gleichgültig bleiben, ob die Eltern ihm den Unterhalt auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder freiwillig gewähren. [1] Das Kind ist zur Dienstleistung seiner Lebensstellung und seinen Körperkräften entsprechend verpflichtet. Dienste höherer Art können, wie es auch allgemein bejaht wird, [2] billigerweise von dem Kind nicht verlangt werden. Das volljährige Kind, welches Arzt ist, braucht als solches keine Dienste zu leisten. Leisten Kinder in Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung den Eltern Dienste, so erwerben diese das Eigentum am Arbeitsprodukt [3] auf Grund ihrer Stellung als Produktionsmittelbesitzer und der Stellung, die sich aus dem gesetzlich verankerten patriarchalischen Ueberordnungsverhältnis ergibt. Werden von den Kindern dagegen Dienste geleistet, zu denen sie gesetzlich nicht verpflichtet sind (das minderjährige Kind, welches sich in Fürsorgeerziehung befindet, leistet Dienste; das minderjährige Kind wird mißbräuchlich zur Dienstleistung herangezogen, die gegen das Reichsgesetz betreffs Kinderarbeit verstößt; das volljährige Kind leistet Dienste höherer Art), so entscheidet sich die Frage des Eigentumserwerbs nicht auf Grund des § 1617 BGB., sondern nach den gefundenen Gesichtspunkten. [4] Steht nur einem Elternteil die Erziehungsgewalt zu oder hat nur ein Elternteil den Unterhalt gewährt, so erwirbt auch nur er das Eigentum am Arbeitsprodukt. [5] Wird die Erziehung oder der Unterhalt von beiden Eheleuten gewährt, so ist für die Frage, wem das Eigentum zufällt, das eheliche Güterrecht mit seinen Grundsätzen maßgebend. Bei der Gütergemeinschaft der Verwaltung und Nutznießung fällt der Erwerb dem Mann zu, bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft gehört der Erwerb zum Gesamtgut.

---

1) Staudinger S. 946.

2) RGRK. a. a. O.; Enneccerus § 76, III, 3; Staudinger S. 948. 3a; Coulin Bürg. A. 42, 376.

3) vgl. Staudinger S. 949, 7, der allerdings unrichtigerweise unterscheidet, ob ein unmittelbarer Eigentumserwerb gemäß § 164 BGB. stattfindet, oder ob das Kind zur Eigentumsübertragung verpflichtet ist.

4) siehe Staudinger S. 949, 6; Bay. ObLG. in Recht 1905, S. 251 Nr. 1119; Bay OLG. OLG. Bd. 26 244.

5) vgl. Staudinger a. a. O.

Aehnliche Grundsätze kommen auch bezüglich der Dienstverpflichtung der Ehefrau gegenüber ihrem Ehemann auf Grund der Bestimmung des § 1356 Abs. 2 BGB. zur Anwendung. Danach ist die Ehefrau zur Leistung von Arbeiten im Hauswesen und Geschäfte des Mannes verpflichtet. Diese Verpflichtung zur Dienstleistung ergibt sich aus dem Wesen der ehelichen Gemeinschaft. Sie hört deshalb auch auf, wenn die eheliche Gemeinschaft aufgehoben wird. Natürlich wird sich die Ehefrau durch willkürliche Aufhebung der Ehegemeinschaft dieser in § 1356 aufgestellten Verpflichtung nicht entziehen können. Eine etwaige Vereinbarung zwischen den Ehegatten, daß eine Verpflichtung der Ehefrau zur Verarbeitung nicht bestehen solle und die Ehefrau die Arbeit auf Grund der allgemeinen Bestimmungen über Dienst- oder Werkvertrag leisten solle, wäre nichtig; denn die Bestimmung des § 1356 Abs. 2 setzt ebenso wie die des § 1617 zwingendes Recht, das von den Parteien nicht abgeändert werden kann.[1] Mit der h. M.[2] wird man annehmen, daß der § 1356 Abs. 2 nur eine Verpflichtung der Ehefrau zur Leistung von Hilfsdiensten anordnet. Eine Verpflichtung zur Leistung von selbständigen Arbeiten (Leitung eines Geschäfts) wird in § 1356 nicht aufgestellt. Bei gegenteiliger Ansicht wären die Vorschriften der §§ 1367 und 1356 Abs. 2 nicht miteinander in Einklang zu bringen. Leistet die Ehefrau nunmehr auf Grund des § 1356 Arbeiten, so erwirbt nicht sie das Eigentum am Arbeitsprodukt, sondern der Mann bzw. dem Gesamtgut fällt der Erwerb zu. Die Ehefrau hat eben durch Eingehung der Ehe ein Stück ihrer Rechtspersönlichkeit verloren und kann somit in Fällen, bei denen zu Gunsten der ehelichen Gemeinschaft eine gesetzliche Verarbeitungsverpflichtung besteht, kein Eigentum erwerben.

§ 22

4) Als weitere Gruppe, bei welcher die Spezifikation zu Gunsten eines Dritten eintreten kann, seien die Fälle erwähnt, wobei die Herstellung eines Arbeitserzeugnisses auf Grund eines Rechtsverhältnisses *öffentlich-rechtlicher* Natur erfolgt. Die Eigenart dieser Fälle beruht darauf, daß die Arbeitsleistung und Herstellung des Erzeugnisses nicht Endzweck ist, wie bei privaten Rechtsverhältnissen, die

---

1) Ebenfalls für zwingendes Recht: Enneccerus S. 288, III, 3; Staudinger S. 949, 8; Planck IV, 463, 6; Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 20. Dez. 1921 im JW. 1922 S. 931; vgl. auch KG. v. 14. 11. 1902 OLG. Bd. 5, S. 155; RGE. 61 S 53.

2) vgl. Warneyer II, S. 590; RGStr. 52 S. 279 betont, daß die selbständige Leitung des Betriebes durch die Ehefrau über die Pflicht des § 1356 hinausgehe; siehe auch OLG. 44, 74.

nur um der Erzielung eines Arbeitserfolges willen begründet werden. Als Beispiele wären hier zu nennen die Fälle, bei denen Strafgefangene ihr ihnen gesetzlich obliegendes Arbeitspensum erledigen und dabei mit den Produktionsmitteln des Staates aus fremden Stoff ein Arbeitserzeugnis herstellen.

Man kann auch an eine Verarbeitung durch Soldaten denken, die ihnen auf Grund ihrer Dienstpflicht anbefohlen wird, wenn z. B. ein Soldat als Bäcker oder Schuster tätig wird. Auch das Beamtenverhältnis wäre als solches öffentlichrechtliches Verhältnis zu erwähnen. In all diesen Fällen erwirbt der Staat das Eigentum am Arbeitsprodukt; denn, wenn schon beim Vorliegen eines Privatrechtsverhältnisses einem Dritten das Eigentum zugesprochen wird, so dürften in den eben erwähnten Fällen die Bedingungen für den Eigentumserwerb am Arbeitsprodukt kraft fremdwirkender Spezifikation in besonders hohem Maße gegeben sein. Das Rechtsverhältnis, welches in diesen Fällen zu Grunde liegt, ist in besonders hohem Maße personenrechtlich aufgebaut. Die Abhängigkeit des Verarbeiters ist in solchen Fällen womöglich noch stärker als beim Vorliegen eines Arbeitsvertrages. Die Grundsätze,[1] die bezüglich des Arbeitsvertrages aufgestellt wurden, gelten insbesondere auch in solchen Rechtsverhältnissen.

§ 23

5) Im Vorigen ist festgestellt worden, daß der „Verarbeitende“, wenn er im Rahmen eines ihn personenrechtlich bindenden Vertrages oder überhaupt Rechtsverhältnisses mit den Produktionsmitteln eines Dritten-Berechtigten eine fremde Sache verarbeitet, dem Dritten das Eigentum an dem neuen Erzeugnis erwirbt. Es sind jedoch auch Fälle möglich, bei denen der Verarbeiter selbst das Eigentum erwirbt, obwohl die Verarbeitung im Rahmen einer Verbindlichkeit vorgenommen wurde. Wenn nämlich der Vertrag oder das Rechtsverhältnis den Verarbeitenden lediglich schuldrechtlich bindet ohne jegliche personenrechtliche Wirkungen, dann kann eine fremdwirkende Spezifikation zu Gunsten des Dritt-Berechtigten nicht in Frage kommen. Zu beachten ist, daß stets beide Erfordernisse, einmal das dingliche, nämlich das Verarbeiten mit den Produktionsmitteln des Berechtigten, und das andere Mal das Vorliegen eines personenrechtlichen Verhältnisses zusammen gegeben sein müssen, um einen Eigentumserwerb zugunsten des Berechtigten zu begründen. Fehlt auch nur eines dieser Erfordernisse, so kann lediglich der Verarbeiter Eigentum erwerben. Verarbeitet beispielsweise jemand im Rahmen eines Auftrags eine fremde Sache, so erwirbt nur er und nicht der Vertragsgegner das Eigentum

1) vgl. oben S. 23 über den Begriff der Abhängigkeit.

am Arbeitserzeugnis. Der Dieb gibt gestohlene Bretter einem Schreinermeister in Arbeit. Hier erwirbt der Schreinermeister das Eigentum an dem aus den Brettern geschaffenen Schrank. Der blos schuldrechtliche Auftrag vermag eine zu Gunsten des Diebes wirkende Spezifikation nicht zu begründen.

Anders ist das Ergebnis jedoch im Falle, wenn beispielsweise jemand Bretter, die ihm unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurden, dem Schreinermeister in Verarbeitung gegeben hat. In diesem Falle erwirbt der Schreinermeister kein Eigentum an den aus den Brettern geschaffenen Möbeln. Zwar ist auch hierbei die Verarbeitung auf Grund des schuldrechtlichen Auftrags vorgenommen worden. Im letzteren Beispiel ist für die Eigentumsfrage das Moment der „Fremdheit" der verarbeiteten Sache entscheidend. Doch darüber erst später.

Selbstverständlich hat für den letzteren Fall aber auch der vereinbarte Eigentumsvorbehalt auf die Frage des Eigentumserwerbs an den geschaffenen Möbeln keinerlei Einfluß. Hier erwirbt der Käufer der Bretter das Eigentum trotz des vereinbarten Eigentumsvorbehalts. Einige[1] erklären im Gegensatz zu der hier vertretenen Ansicht einen solchen Vorbehalt für belangvoll, weil durch besondere Abrede eine Rechtswirkung gegen die Vorschrift des § 950 eintreten könne. Heck[2] meint ein solcher Eigentumsvorbehalt sei wirksam, weil in einem solchen Fall die Annahme geboten sei, daß der Unternehmer für den Besteller spezifizieren wolle. Diese Annahme ist unrichtig, weil sie mit der Spezifikation als einer Rechtshandlung nicht zu vereinbaren ist. Die Vorschrift des § 950 über die Spezifikation schafft zwingendes Recht. Der Wille des Verarbeitenden ist dabei belanglos.[3] Ein etwa vereinbarter Eigentumsvorbehalt kann nicht beachtet werden. Abgesehen davon dürfte die Annahme Hecks doch recht bedenklich sein, wenn er meint, der Unternehmer wolle für den Lieferanten spezifizieren. Ein solcher Wille des Unternehmers dürfte doch aus einer bestehenden Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts allein nicht zu folgern sein.

§ 24

6) Unschwer zu entscheiden sind solche Fälle, wenn jemand auf Grund eines Werkvertrages durch Verarbeitung einer Sache eine neue herstellt. Zu entscheiden sind zunächst nur Fälle, wenn eine fremde

---

1) vgl. Biermann S. 229; Heck S. 262, c; OLG. (RG.) Bd. 26, 60.

2) vgl. Heck a. a. O.

3) vgl. S. 7 oben

Sache verarbeitet wird. Einige [1] würden dann dem Besteller das Eigentum zusprechen. Erklären sie doch selbst dann den Besteller zum Eigentümer des Arbeitserzeugnisses, wenn der Verarbeitende zur Verarbeitung eigenen Stoff verwendet hat. Diese Entscheidung, zu der überhaupt keine oder zum mindesten nur eine höchst dürftige Begründung gegeben wird, ist nach der hier aufgestellten Regel abzulehnen; denn der Werkvertrag erzeugt lediglich schuldrechtliche Beziehungen zwischen Besteller und Verarbeiter. Von einem Eigentumserwerb kraft zu Gunsten eines Dritten wirkender Spezifikation kann daher nicht die Rede sein.

VI. Die Verarbeitung innerhalb eines Rechtsverhältnisses, wobei der Stoff dem Berechtigten gehört.

§ 25

1) Es wurde bereits die Frage aufgeworfen, ob man von einem Eigentumserwerb dann reden könne, wenn jemand seine eigene Sache verarbeitet, und es wurde gesagt, daß in solchen Fällen von einer Spezifikation und damit auch von einem Eigentumserwerb durch eine Spezifikation nicht die Rede sein könne und der § 950 nicht zur Anwendung komme, da der Verarbeiter nicht das Eigentum an der neuen Sache erhält, sondern behält.[2] Deshalb konnte von einer weiteren Untersuchung dieser Fälle abgesehen werden. Wie nun aber, wenn der Verarbeiter zu einem Dritten in Rechtsbeziehungen steht und dem Dritten gehörigen Stoff verarbeitet? Kommt man dann ähnlich zu einer Ablehnung der Anwendbarkeit von § 950 oder muß man die Grundsätze über die zu Gunsten des Dritten wirkende Spezifikation heranziehen? Verfasser kann nicht so ohne weiteres, wie es einige Autoren tun,[3] die Anwendbarkeit des § 950 auf Vertragsverhältnisse überhaupt ausschließen. Es ist zu bedauern, daß dieser ganze Fragenkomplex von einer großen Anzahl Autoren entweder gänzlich unbeachtet gelassen oder unzutreffend beurteilt wird. Selbst Herz läßt eine nähere Untersuchung vermissen. Bei dieser Untersuchung kann es nicht auf die Frage ankommen, ob der Stoffeigentümer durch Vermittelung des Verpflichteten-Verarbeiters Eigentum erwirbt; das ergibt sich in Fortentwickelung des Gedankens, daß der

---

1) so Isay S. 300ff.; Lotmar S. 384, c.

2) Deshalb erlöschen auch die Rechte nicht, die am Stoff bestehen. So auch Riezler: venire contra factum proprium S. 162 ff. a. M. Enneccerus-Wolff S. 224, II; OLG. E. 14, 105.

3) so Riezler S. 28/29; Lehmann § 62, 2; Ebert S. 92; Staudinger zu § 950 S. 513.

Eigentümer durch Verarbeitung seiner eigenen Sache nicht noch einmal Eigentum an ihr erwerben kann. Durch Dazwischentreten einer dritten Person könnte dieses **impossibile** aber auch nicht ermöglicht werden.

Was hier zu erörtern ist, besteht in der Frage, warum der Verarbeiter, wenn die Verarbeitung auf Grund oder im Rahmen eines Rechtsverhältnisses erfolgte, dem Berechtigten das Eigentum an dem entstandenen Arbeitsprodukt nicht entzieht. Erfüllt er doch scheinbar den Tatbestand des § 950 BGB. Zur Beantwortung dieser Frage sind die oben gefundenen Ergebnisse hinsichtlich des Fremdheitsbegriffes der verarbeiteten Sache heranzuziehen. Es war dort festgestellt worden, daß die Rechtsfolge des § 950 nur dann eintreten kann, wenn eine fremde Sache verarbeitet worden ist. Eine fremde Sache liege dann vor, so wurde dort ausgeführt, wenn jemand zu der verarbeiteten Sache in keinerlei Beziehung stehe. Wenn nun aber jemandem innerhalb eines Rechtsverhältnisses ein diesbezügliches Verarbeitungsrecht an einer Sache von dem Stoffeigentümer zugestanden wird, so ist damit eine Beziehungslinie zwischen ihm und der zu verarbeitenden Sache hergestellt, die damit hinsichtlich der Person, welche verarbeitet, die Eigenschaft der Fremdheit aufhebt. Damit kommt man aber auch zu dem Ergebnis, daß der Tatbestand des § 950 in einem solchen Fall nicht erfüllt ist. Die Entscheidung zugunsten des Stoffeigentümers ergibt sich demnach durch Auslegung der gesetzlichen Bestimmung. Danach kann der Verarbeitende in solchen Fällen kein Eigentum am Arbeitsprodukt erwerben.

§ 26

2) Obwohl diese Frage geklärt sein dürfte, muß erörtert werden, wie das Ergebnis ausfällt, wenn der Stoffeigentümer auf Grund eines Werkvertrages eine Verarbeitung vornehmen läßt; denn bei diesem Werkvertrag läßt sich schon auf Grund der Bestimmung des § 647 BGB. entscheiden, daß der Verarbeiter kein Eigentum an dem neuen Erzeugnis erworben haben kann. Das Gesetz hat in dieser Vorschrift dem Verarbeiter ein Pfandrecht am Arbeitserzeugnis zugestanden. Dabei setzt der Gesetzgeber voraus, daß der Verarbeiter durch die Verarbeitung kein Eigentum erwirbt; denn er würde dem Verarbeiter nicht das Pfandrecht an der eigenen Sache zusprechen wollen.

In diesem Zusammenhang muß die Beweisführung einiger Autoren, [1] die zum gleichen Ergebnis gelangen, dabei sich jedoch auf

---

1) so Crome § 264, Anm. 20: Busch: Eigentumserwerb durch Dritte bei der Aneignung, dem Fruchterwerb und der Verarbeitung, Diss. 1908, Seite 50. Förster-Eccius: Preuß. Privatrecht, 1897, Bd. II, S. 274, Anm. 41 bereits für das A. L. R.

die Bestimmung des § 644 Abs. 1 Satz 3 berufen, abgelehnt werden. Sie erklären, dieser Satz sei Ausfluß des allgemeinen Rechtssatzes „**casum sentit dominus**". Nach diesem Rechtssatz sei Gefahrtragender nur immer der Eigentümer. Wenn nun der Gesetzgeber in § 644 den Besteller beim Untergang des Arbeitserzeugnisses als den Gefahrtragenden bezeichne, so setze er damit auch voraus, daß der Besteller durch die Verarbeitung das Eigentum erworben habe. Diese Beweisführung ist nicht zwingend, da das Prinzip des „**casum sentit dominus**" hinsichtlich seiner allgemeinen Gültigkeit für das Bürgerliche Gesetzbuch unerwiesen ist. Die richtige Begründung kann nur aus der Vorschrift des § 647 oder auch aus den früheren Ausführungen unter Zugrundelegung des Fremdheitsbegriffes gegeben werden.

VII. Die Verarbeitung eines Stoffes im Rahmen einer Rechtsverbindlichkeit.

§ 27.

Wie gestaltet sich die Eigentumslage hinsichtlich des Arbeitserzeugnisses, wenn jemand im Rahmen einer Rechtsverbindlichkeit eigenen Stoff verarbeitet? Der Verarbeitende kann hierbei kein Eigentum erwerben, da er bereits Eigentum hat. Es könnte lediglich die Möglichkeit in Frage kommen, daß der Berechtigte auf Grund der eingegangenen Rechtsverpflichtung das Eigentum entzieht. Und da möchte Verfasser nicht so weit gehen wie Herz, der wenigstens beim Vorliegen eines den Verarbeitenden herrschaftlich bindenden Vertrages (z. B. Arbeitsvertrag) dem Dritten das Eigentum kraft fremdwirkender Spezifikation zusprechen will. So stark ist die rechtliche Gebundenheit des Verarbeitenden in keinem Fall, daß man ihm nach der Verarbeitung das Eigentum an seiner eigenen Sache absprechen könnte. Hersteller ist in einem solchen Fall eben nicht der Berechtigte, sondern der Verarbeitende. Zudem besteht auch kein begründetes wirtschaftliches Interesse, welches erheischt, daß dem Verarbeiter das Eigentum entzogen wird.

VIII. Der Eigentumserwerb im Fall, daß verarbeitet wurde, obwohl das Grundverhältnis nichtig ist.

§ 28.

Ob die gleichen Rechtsfolgen eintreten, wenn eine Verarbeitung vorgenommen wurde, obwohl ein dazu verpflichtendes Rechtsverhältnis aus irgendeinem Grunde nichtig ist, bedarf noch der Erörterung.

Angenommen, ein Arbeitsvertrag ist nichtig, weil zwischen der Größe der Arbeitsleistung und dem zugesagten Lohn ein auffälliges Mißverhältnis besteht und der Arbeitgeber beim Vertragsschluß die Notlage des Arbeitnehmers ausgebeutet hat. Von dieser Nichtigkeit erfährt der Arbeitnehmer erst nach einiger Zeit, nachdem er schon für den Arbeitgeber tätig geworden ist. Wem wird man in einem solchen Fall das Eigentum an den inzwischen von dem Arbeitnehmer verarbeiteten Sachen zusprechen? In einem solchen Fall könnte man lediglich ein rein tatsächliches Beschäftigungsverhältnis annehmen. Ein solches genügt aber beim Fehlen rechtlicher Beziehungen zwischen den Parteien nicht, um den Arbeitnehmer vom Erwerb des Arbeitserzeugnisses auszuschließen. Das Fehlen einer personenrechtlichen Verpflichtungsgrundlage verhindert den Eintritt der zu Gunsten des Arbeitgebers wirkenden Spezifikation. Dieser, der ja auf Grund des nichtigen Arbeitsvertrages kein Anrecht auf die Arbeitskraft des Arbeitnehmers hatte, erwirbt kein Eigentum, auch wenn sich der Arbeitnehmer verpflichtet glaubte. Auf den Willen und das Bewußtsein des Verpflichtetseins kann es nicht ankommen, da die Spezifikation als eine Rechtshandlung lediglich objektive Voraussetzungen für den Eigentumserwerb hat. Das Bestehen des Grundverhältnisses, welches den Verarbeitenden personenrechtlich bindet, bildet aber eines der objektiven Merkmale, die zur Erfüllung des Tatbestandes der zu Gunsten eines Dritten wirkenden Spezifikation erforderlich sind. Der Arbeitnehmer hat eben in einem solchen Fall bei Fehlen des Grundverhältnisses nicht mehr als Hersteller des Arbeitserzeugnisses zu gelten.

Dieses Ergebnis ist nicht etwa unbillig. Bezieht sich der Fall doch nur darauf, daß eine fremde, weder dem Arbeitgeber noch dem Arbeitnehmer gehörige Sache verarbeitet wird. Nicht sind darunter auch Fälle inbegriffen, bei denen auf Grund eines nichtigen Arbeitsvertrages Sachen verarbeitet wurden, die dem Arbeitgeber gehören. Hier könnte es sich ja, wie bereits hervorgehoben wurde, nicht um die Frage des Eigentumserwerbs handeln, sondern nur darum, ob der Arbeitnehmer trotz des fehlenden Grundverhältnisses dem Arbeitgeber das Eigentum entzieht. Das wird aber in der Regel nicht der Fall sein, da die Verarbeitung meist wohl nur auf Grund besonderer Anweisung von Seiten des Arbeitgebers oder eines seiner Stellvertreter erfolgen wird. Somit würde der Arbeitnehmer erst auf Grund eines besonderen Auftrages, der von dem Bestehen des Grundverhältnis ja nicht berührt wird, tätig werden. Beim Vorhandensein eines solchen Auftragsvertrages würde die verarbeitete Sache für den Arbeitnehmer die Eigenschaft der Fremdheit verlieren. Der Tatbestand des § 950 könnte in einem solchen Fall nicht erfüllt sein. Der Arbeitgeber bliebe trotz der Nichtigkeit des Arbeitsvertrages noch Eigentümer des verarbeiteten Gegenstandes.

Die Anwendung der gefundenen Grundsätze auf das Gebiet des Immaterialgüterrechts.

§ 29

In der Einleitung ist davon ausgegangen worden, daß man unter Arbeitserzeugnis ein Erzeugnis menschlicher Arbeitskraft jeglicher Beschaffenheit verstehen müsse. Es muß deshalb auch das wichtige Gebiet des Immaterialgüterrechts berücksichtigt werden. Man darf den Begriff des Arbeitserzeugnisses nicht allein auf solche Erzeugnisse beschränken, die auf Grund manueller Tätigkeit hergestellt werden. Man darf den Begriff auch auf rein geistige Erzeugnisse ausdehnen. Der Erwerb eines solch geistigen Erzeugnisses bedarf deshalb besonderer Erwähnung, weil diese Erzeugnisse eine selbständige Stellung einnehmen und unabhängig sind von den Sachen, durch die sie verkörpert werden und sinnlich wahrnehmbar gemacht werden. Es fragt sich nur, ob man bei diesen Erzeugnissen von einem Eigentum und demnach von einem Eigentumserwerb reden darf. Ein Eigentumsrecht vermag nur an einer Sache zu bestehen. Als solche Sachen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nach § 90 nur körperliche Gegenstände anzusehen, welche einen Raum ausfüllen. Ein Geistesprodukt als eine Verbindung von Gedanken und Gefühlsäußerungen stellt einen solchen körperlichen Gegenstand nicht dar. Die geistigen Güter sind demnach auch nicht unter den Begriff der Sache im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu rechnen. An ihnen kann sonach auch kein dingliches Recht, insbesondere kein Eigentumsrecht begründet werden. Nun bildet aber ein solches Geistesprodukt vermöge seiner gedanklichen Aeußerungen in unserer Vorstellung immerhin einen konkreten Gegenstand. Das betreffende Rechtssubjekt, welches dieses Erzeugnis geschaffen hat, genießt an ihm das Recht auf unbeschränkte Herrschaft, das sich, wie das Eigentumsrecht an Sachen gegen jedermann richtet und jedermann die Einwirkung auf das Geisteserzeugnis verbietet. Insofern hat der Berechtigte diesem geistigen Gut gegenüber eine Stellung inne, die der des Sacheigentümers durchaus entspricht. Dieser Stellung war sich die Wissenschaft [1] bewußt, als sie den Begriff des geistigen Eigentums prägte. Die Lehre vom geistigen Eigentum [2] ist zwar durch

1) Diese Lehre vom geistigen Eigentum hat auch die Gesetzgebung beeinflußt, insofern als der Sprachgebrauch in die Verfassung des Nordd. Bundes und des alten Deutschen Reichs überging. Artikel 4 der Verf. des nordd. Bundes und Art. 4 Ziff. 6 der Verf. von 1870.

2) vgl. Eisenlohr: Das literarisch-artistische Eigentums- und Verlagsrecht, 1855, S. 42ff; Kowalzig: Das reichsgesetzliche Urheberrecht. 1877, S. 1; Osterrieth: Altes und neues zur Lehre vom Urheberrecht 1892, S. 78 ff.

die neuere Wissenschaft [1] des Urheberrechts bereits überholt, jedoch hält Verfasser es für richtig, daß hinsichtlich der Geistesprodukte die Grundsätze über das Eigentumsrecht an Sachen wenigstens analoge Anwendung finden.

Eine solche analoge Anwendung ist denn auch in den letzten Jahren von Wissenschaft und Praxis kraft Gewohnheitsrechts in immer stärkerem Maße auf dem Gebiete des Immaterialgüterrechts beachtet worden. [2] Es fragt sich nur, ob z. B. auch der § 950 hinsichtlich der geistigen Arbeitsprodukte durch entsprechende Anwendung dieser Bestimmung seine Geltung behalten soll. Das muß man jedoch verneinen; denn der § 950 spricht nur davon, daß durch Verarbeitung oder Umbildung eine neue, bewegliche Sache entstanden ist. Nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Bestimmung ist die Anwendung von Spezifikationsgrundsätzen auf die Verarbeitung beweglicher Sachen beschränkt. Unter dem Begriff „Sachen" können aber nur Gegenstände im Sinne des § 90 BGB. verstanden werden, also körperliche Gegenstände. Dieser Standpunkt wird ebenfalls vom Reichsgericht in ähnlich gelagerten Fällen eingenommen.

In der Entscheidung Bd. 73, 225 ff. hatte es sich um die Frage gedreht, ob die Annahme einer von dem Annehmenden als sicher gehaltenen Hypothek wegen Irrtums aus dem Grunde angefochten werden könne, weil die Hypothek in Wirklichkeit unsicher war. In der Entscheidung wurde auf das Vorhandensein der Erfordernisse des § 119 Abs. 2 BGB. abgestellt, wonach als Erklärungsirrtum auch ein Irrtum über Eigenschaften der Sache anzusehen ist. Die Anwendung dieser Bestimmung wurde verneint, weil das Forderungsrecht nicht als Sache im Sinne des § 119 zu gelten habe; denn im § 90 BGB. sei unzweideutig gesagt, daß Sachen im Sinne des Gesetzes nur körperliche Gegenstände seien. Höchstens könne man sich, so wird weiter ausgeführt, fragen, ob eine entsprechende Anwendung in Betracht zu ziehen sei. Aber auch dies würde dem Willen des Gesetzgebers nicht entsprechen, da ja sonst nichts näher gelegen habe, als statt „oder der Sache" „oder des Gegenstandes" in § 119 Abs. 2 zu sagen.

Die Entscheidung im 83. Band S. 21 ff. kommt den Spezifikationsfällen noch näher. Dort war der Streit zu entscheiden, ob die

---

1) Isay S. 32, Vorbem. 3; Allfeld, S. 15 ff. Riezler: Deutsches Urheber- und Erfinderrecht, 1909. S. 71; van Calker; Urheberrechtsdelikte S. 82; Otto v. Gierke: Deutsches Privatrecht Bd. I. 1895, S. 761;

2) vgl. z. B. Crome: System des Deutschen Bürgerlichen Rechts, S. 2; Isay S. 32, 33; RG. vom 24. 1. 06, Bd. 12, 221; beachtenswert auch RG. 75, 226/227.

bei dem betr. Fall in Betracht kommende Urkunde, wodurch das Recht des Klägers aus der zur Patenterteilung angemeldeten Erfindung eines Flugapparates vom Kläger anteilweise an andere abgetreten wird, dem Abtretungsstempel der Tarifstelle 2 oder dem Veräußerungsstempel der Tarifst. 32 des preuß. Stemp.St.G. unterliege. Es war in der Entscheidung unter anderem auf Abs. 5 Tarifst. 32 abgestellt, worin bestimmt ist: „Beurkundungen von Veräußerungen beweglicher S a c h e n unterliegen dem Stempel auch dann usw. . . .“ Das Reichsgericht führte dann zu der Frage der Anwendbarkeit dieser Vorschrift aus: nach dem klaren Wortlaut dieser Ausnahmevorschrift sei ihre Anwendung auf die Veräußerung beweglicher Sachen beschränkt. Unter diesen Sachen könnten aber, da die Vorschrift unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt worden sei, nur Sachen im Sinne des § 90 BGB., also „körperliche Gegenstände“ verstanden werden. Das Anwendungsgebiet der Steuervorschrift auf nicht körperliche Gegenstände auszudehnen (z. B. Rechte), sei nicht angängig. Hätte der Gesetzgeber eine solche Ausdehnung beabsichtigt, so hätte er sie leicht dadurch erreichen können, daß er an Stelle des Ausdrucks „bewegliche Sachen“ den allgemeinen Ausdruck „andere Gegenstände“ oder bewegliche Vermögensgegenstände gesetzt hätte. Das Reichsgericht geht somit mit Recht davon aus, daß überall da, wo der Gesetzgeber den Ausdruck „Sachen“ gebraucht hat, er ihn im Sinne des § 90 BGB. verstanden wissen will. Eine entsprechende Anwendung kommt dabei nicht in Betracht.

Damit verbietet sich die Anwendung von Spezifikationsgrundsätzen, und sei sie auch nur eine entsprechende, auf nichtkörperliche Gegenstände im Gebiete des Immaterialgüterrechts. Hätte das Gesetz auch auf solche Gegenstände, wie die geistigen Arbeitserzeugnisse ausgedehnt werden sollen, so hätte der Gesetzgeber leicht an Stelle des Ausdrucks „Sachen“ den der „Gegenstände“ setzen können. Die Tatsache, daß der Gesetzgeber dies nicht getan hat, läßt eine entsprechende Anwendbarkeit ausschließen.

Eine entsprechende Anwendbarkeit der Spezifikation auf dem Gebiete des Immaterialgüterrechts verbietet sich m. E. auch deshalb, weil sie dem Begriffe der Spezifikation widersprechen würde, der doch das Vorhandensein eines stofflichen Objektes voraussetzt, an dem sich die Arbeitskraft auswirkt, und aus dem etwas Neues geschaffen wird. Das rein äußere Tätigwerden wird letzten Endes bei der Spezifikation belohnt, und nicht so sehr die Gedankenarbeit, die vielleicht in den meisten Fällen einem solchen Tätigkeitsprozeß vorausgeht. Bei den Geistesprodukten wird etwas Neues in der Hauptsache auf Grund eines gedanklichen Prozesses geschaffen. Zwar ist auch hierbei immer ein Stoff vorhanden, an den angeknüpft wird, damit der Gedanke

überhaupt Gestalt erhält. Dieser Stoff als Substrat des Gedankens spielt jedoch gegenüber dem Gedanken selbst regelmäßig eine untergeordnete Rolle. Dem Begriffe der Spezifikation würde es demnach widersprechen, wollte man seine Grundsätze, die in der Neugestaltung eines materiellen Stoffes wurzeln, auf ein so wesensverschiedenes Rechtsgebiet anwenden.

Scheidet man demnach eine weitere Erörterung der Immaterialgüterrechte für die vorliegende Arbeit aus, so darf doch angedeutet werden, daß die hier gefundenen Ergebnisse insofern Anwendung finden können, als für den Erwerb des Rechts zwei Momente beachtlich sind: nämlich einmal das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen oder in dessen Rahmen beispielsweise eine Erfindung gemacht wurde, und fernerhin der Umstand, ob diese Erfindung mit den Produktions- Arbeits- oder Hilfsmitteln des Berechtigten zustande gekommen ist.

Ein Arbeitnehmer ist beispielsweise zur Entfaltung einer erfinderischen Tätigkeit angestellt worden und macht unter Benutzung der Erfahrungen, Hilfsmittel und etwaiger Vorarbeiten seines Betriebes eine Erfindung. In einem solchen Fall würde unter entsprechender Anwendung der oben gefundenen Grundsätze dem Arbeitgeber die Erfindung zufallen, ohne daß es eines besonderen Uebertragungsaktes von Seiten des Arbeitnehmers bedürfte. In einem solchen Fall gilt eben der Arbeitgeber von vorneherein im Rechtssinn als Urheber des Gedankens, als Erfinder.[1] Zu dem gleichen Ergebnis wird man bei den sogenannten Betriebserfindungen kommen, die ebenfalls von vorneherein dem Arbeitgeber zuzusprechen sind. Betriebserfindungen sind, um die Definition Staudingers[2] zu gebrauchen, solche Erfindungen, die auf den Erfahrungen, Hilfsmitteln, Vorarbeiten des Betriebs derart beruhen, daß bestimmte Angestellte als entscheidende Erfinder nicht festzustellen sind. Hier ergibt sich das Endergebnis, abgesehen von der oben gefundenen Begründung, schon allein aus der Tatsache, daß in solchen Fällen ein bestimmter Arbeitnehmer nicht herausgegriffen werden kann aus der Reihe der ebenfalls an der Erfindung beteiligten Arbeitnehmer, um ihm die Erfindung zuzusprechen.

Aus der entsprechenden Anwendung der oben gefundenen Grundsätze betr. den Eigentumserwerb am Arbeitserzeugnis wird man folgern müssen, daß der Arbeitgeber selbverständlich dann nicht als Erfinder zu gelten hat und ihm die Erfindung nicht zusteht, wenn

---

1) Ebenso Staudinger Bd. II, S. 769b; Oertmann S. 906, 1; auch die Praxis teilt diesen Standpunkt: vgl. OLG. Hamm vom 26. März 1903 in Rspr. 8, 383; RGE. in Seuff. Bl. 69,248; in Sächs. Arch. 14,625.

2) vgl. Staudinger a. a. O.

der Arbeitnehmer die Erfindung ohne Benutzung des Betriebes gemacht hat. Der Arbeitgeber ist dann eben nicht als Erfinder anzusehen, selbst wenn der Arbeitnehmer gerade zur Entfaltung einer erfinderischen Tätigkeit angestellt worden ist. Ob natürlich in einem solchen Fall der Arbeitnehmer verpflichtet ist, die Erfindung auf den Arbeitgeber zu übertragen, ist eine andere Frage. Selbstverständlich gelangt man zu dem gleichen Ergebnis, wenn der dienstverpflichtete Arbeitnehmer ohne Benutzung der Betriebsmittel während seiner freien Zeit eine solche Erfindung macht.

Macht der Arbeitnehmer unter Zuhilfenahme irgendwelcher Betriebsmittel auf Grund der Tätigkeit, zu der er verpflichtet ist, eine Erfindung, so steht diese dem Arbeitgeber, wie schon oben erwähnt, von vorneherein zu, ohne daß es eines vorherigen Uebertragungsaktes von Seiten des Arbeitnehmers bedürfte. Nicht zu billigen ist die Ansicht Staudingers[1] in diesem Punkte, der annimmt, dies Erfinderrecht entstehe zunächst in der Person des Arbeitnehmers. Dieser sei dann verpflichtet, das Recht zu übertragen. Ein solcher Uebertragungsakt könne allerdings auch nach Art eines antizipierenden Besitzkonstituts vorhergeschlossen werden, sodaß die Erfindung dann mit der Perfektion auf den Arbeitgeber übergehe. Abgesehen davon, daß solche Heranziehung sachenrechtlicher Grundsätze für das Gebiet des Immaterialgüterrechts als bedenklich abzulehnen ist, vermag man dieser Auffassung aus oben genannten Gründen nicht zu folgen. In solchen Fällen ist der Arbeitnehmer eben im Rechtssinne Erfinder. Ihm steht somit auch die Erfindung zu mit ihrer Vollendung.

Ist der Arbeitnehmer nicht zur Entfaltung einer erfinderischen Tätigkeit angestellt und macht er mit den Hilfs- oder Betriebsmitteln des Arbeitgebers im Rahmen oder bei Gelegenheit seiner Dienstverpflichtung eine Erfindung, so steht diese, wenn man die früher entwickelten Grundsätze anwendet, lediglich ihm zu. In einem solchen Fall gilt der Arbeitgeber nicht als Erfinder im Sinne der Verkehrsauffassung. Aus diesem Grunde ist auch die von der Praxis teilweise vertretene Meinung als verkehrt abzulehnen, daß alle Erfindungen im Rahmen der dem Dienstverpflichteten übertragenen Tätigkeit dem Dienstherrn zufielen.[2]

---

1) vgl. wie Staudinger auch Hueck-Nipperdey zu § 50, S. 245 ff.

2) Diesen weitgehenden Standpunkt vertritt RG. in Seuff. Bl. 68, 248ff; Sächs. Arch. 14, 625; Seuff, Bl. 74, 97; 70, 227.

C. Schluß.

§ 30.

Zusammenfassend ist also zu sagen, daß der Verarbeitende in allen Fällen rechtlicher Ungebundenheit das Eigentum selbst erwirbt. Solche rechtliche Ungebundenheit wird meist dann vorliegen, wenn der Verarbeitende den Stoff ohne bezw. gegen den Willen des Stoffeigentümers verarbeitet. Erfolgte die Verarbeitung fremden Stoffes dagegen innerhalb einer vertraglichen oder einer sonstigen Verbindlichkeit, so bestehen zwei Möglichkeiten. Entweder wird der Verarbeitende Eigentümer des Arbeitserzeugnisses oder aber es tritt der Fall der zu Gunsten eines Dritten wirkenden Spezifikation ein: d. h. ein Dritter, dem der Verarbeitende zur Arbeitsleistung verpflichtet war, wird Eigentümer des Erzeugnisses. In wessen Person jeweils der Eigentumserwerb eintritt, das richtet sich nach dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis. Dieses sind die einzigen Spezifikationsfälle. Andererseits besteht auch die Möglichkeit, daß der Verarbeitende eigenen Stoff zur Umgestaltung bringt. Hier liegt kein Spezifikationsfall vor. Weiter ist auf die Fälle hinzuweisen, wenn im Rahmen einer Rechtsverbindlichkeit jemand einen seinem Vertragsgegner gehörigen Stoff verarbeitet. Eine Anwendung der Regeln des § 950, sowie der aufgefundenen Grundsätze kann in solchen Fällen nur insoweit in Betracht kommen, als man fragen muß, weshalb der Verarbeitende dem Stoffeigentümer nicht das Eigentum entzieht.

Die hier gefundenen Ergebnisse entsprechen der Billigkeit. Sie werden auch den Wirtschaftsbedürfnissen gerecht, soweit man einer interessezerrissenen Gesellschaft gegenüber überhaupt in der Lage ist, allen Parteien gerecht zu werden. Berühren sich doch gerade bei dem vorliegenden Problem des Eigentumserwerbs am Arbeitserzeugnis zwei Gegensätze, der eine unter der Parole; Hie Kapitalismus! und der andere unter der Parole: Hie Sozialismus! Auf der einen Seite steht der wirtschaftlich starke Unternehmer mit seinem Kapital und auf der anderen Seite sucht der Arbeitnehmer seine Interessen zu wahren.

Das Recht und die Rechtsauslegung müssen praktikabel sein und den Interessen aller Beteiligten nach Möglichkeit gerecht werden. So mußte man dem Unternehmer, welcher bei der Entstehung des Erzeugnisses selbst nicht tätig geworden ist, weitgehende Zugeständnisse machen. Kraft Spezifikation erwirbt der Unternehmer das Eigentum am Arbeitserzeugnis, obwohl er selbst körperlich nicht gearbeitet hat. Er eignet sich demnach unter Beschränkung der Rechtsstellung des Verarbeitenden dessen Arbeitsergebnis an. Jedoch geschieht ein solches Zugeständnis an den Unternehmer nicht um seinetwillen, sondern aus

Rücksichtnahme auf die Interessen der Gesamtheit, weil der Unternehmer mit dem Arbeitserzeugnis wirtschaften soll und weil er für die Produktion verantwortlich ist.

Andererseits kommt die Aufstellung der Bestimmung des § 950 dem einzelnen Verarbeitenden entgegen, indem der Gesetzgeber die Arbeitskraft prämiiert. Das soziale Moment in § 950 konnte zugunsten des Unternehmers auch nicht so weit zurückgedrängt werden, daß man dem Verarbeitenden das Eigentum auch dann abgesprochen hätte, wenn er im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses seine eigene Sache verarbeitet. Hier wäre es unbillig gewesen, hätte man dem Unternehmer auf Kosten des Verarbeitenden etwas zugebilligt, was auch durch Berufung auf die Interessen der Allgemeinheit nicht gerechtfertigt gewesen wäre. Berücksichtigt man demnach die gefundenen Ergebnisse unter diesem Gesichtspunkt, so darf man wohl sagen, daß sie den Interessen beider Lager, soweit es im Bereiche des Möglichen steht, gerecht werden.

Lebenslauf.

Ich, Fritz Joachim Szepan, wurde am 3. Mai 1908 als Sohn des Landjägerinspektors Friedrich Szepan und seiner Ehefrau Anna, geb. Heydasch, in Wehrden-Saar geboren. Ich besitze die preußische Staatsangehörigkeit und bin evangelischen Bekenntnisses.

Von Ostern 1914 bis Ostern 1917 besuchte ich die Volksschule in Wehrden und trat alsdann in die Sexta des Realgymnasiums in Völklingen ein, das ich Ostern 1926 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Ich studierte sechs Semester Rechtswissenschaft an der Philipps-Universität zu Marburg-Lahn; nämlich von Oktober 1926 bis Juli 1928 und von April 1929 bis Februar 1930. Im Wintersemester 1928/29 studierte ich an der Universität zu Köln. In allen Semesterferien betätigte ich mich im Zeitungs- und Bürobetrieb oder als Fabrikarbeiter. Im Juli 1930 bestand ich vor der Prüfungskommission zu Kassel das Referendarexamen und im Juli 1931 vor einer hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät an der Universität zu Marburg/Lahn das Kolloquium. Ich bin zur Zeit Gerichtsreferendar am Amtsgericht in Saarbrücken.

Lebenslauf.

Ich, Fritz Joachim Engert, wurde am 3. Mai 1908 als Sohn des Landgerichtsdirektors Ernst Engert und seiner Ehefrau Anna, geb. Dreising, in Bolchen-Lothr. geboren. Ich besitze die preußische Staatsangehörigkeit und bin evangelischen Bekenntnisses.

Von Ostern 1914 bis Ostern 1917 besuchte ich die Volksschule in Weilburg und trat alsdann in die Sexta des Realgymnasiums in Wetzlar ein, das ich Ostern 1926 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Ich studierte sechs Semester Rechtswissenschaft an der Philipps-Universität zu Marburg-Lahn, nämlich von Oktober 1926 bis Juli 1928 und von April 1929 bis Februar 1930. Im Wintersemester 1928/29 studierte ich an der Universität zu Wien. In allen Semesterferien betätigte ich mich im Justiz- und Verwaltungsdienst als Hilfsarbeiter. Im Juli 1930 bestand ich vor der Prüfungskommission zu Kassel das Referendarexamen und im Juli 1932 vor einer hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Marburg/Lahn das Rigorosum. Ich bin zur Zeit Gerichtsreferendar am Amtsgericht in Saarbrücken.